

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2004

Heft 24

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2004	Seite
Straßenverkehr			
237	01. 12. 2004	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 2. November 2004	658
238	25. 11. 2004	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer – 14. Berichtigung	663
239	25. 11. 2004	Berichtigung der Liste der Unterscheidungszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr	663
Binnenschifffahrt			
240	25. 11. 2004	XII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf den süddeutschen Bundeswasserstraßen	663
241	08. 12. 2004	Achtzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (18. DonauSchPVAbweichV)	664
Seeschifffahrt			
242	01. 12. 2004	Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen Entschließung MEPC.107(49) vom 18. Juli 2003	672
243	01. 12. 2004	Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachung- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe Entschließung MEPC.108(49) vom 18. Juli 2003	672

Nr.	Datum	VkBl. 2004	Seite
244	24. 11. 2004	Aktualisierung der Bekanntmachung der Meldepunkte in den deutschen Häfen zur Entladung von Schiffsmüll und Ladungsrückstände gemäß EG Richtlinie 2000/59/EG über Hafenauffangeinrichtungen	672
Straßenbau			
245	25. 11. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2004 Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Vergabe und Vertragsunterlagen 16.4: -; Abwicklung von Verträgen	681
Berichtigungen			
246	13. 10. 2004	Einführung des Zeichens „Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG“	686
Aufgebote			
246a	31. 12. 2004	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe	692 (1-20)
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			688

AMTLICHER TEIL

Straßenverkehr

Nr. 237 Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung Vom 2. November 2004

Bonn, den 01. Dezember 2004
S 34/36.05.05-31

Nachstehend gebe ich die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 2. November 2004 (BGBl. I S. 2712 vom 9. November 2004) nebst Begründung bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung^{*)} Vom 2. November 2004

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, c, e und t des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919),
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5a und 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes und auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 51 und des § 39 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374), wird wie folgt geändert:

^{*)} Artikel 1 Nr. 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 92/6/EG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 327 S. 8). Artikel 1 Nr. 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 90 S. 41).

1. § 23 Abs. 6a wird aufgehoben.

1a. Dem § 29a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Versicherungsnehmer kann bei Wechsel des Versicherers zum Jahreswechsel den Versicherer beauftragen, der Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung elektronisch in einem mit ihr abgestimmten Datenformat zu übermitteln, soweit die Zulassungsbehörde hierfür einen Zugang eingerichtet hat. Nimmt der Versicherer die Übermittlung vor, darf er dem Versicherungsnehmer keine schriftliche Versicherungsbestätigung mehr ausstellen.“

2. In § 47 Abs. 3 werden nach Nummer 11 das Wort „oder“ und folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. der Richtlinie 2002/80/EG der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 291 S. 20) oder

13. der Richtlinie 2003/76/EG der Kommission vom 11. August 2003 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 206 S. 29)“.

3. § 57c Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Kraftomnibusse sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr als 3,5 t müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein.“

4. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 1 (Abgasemissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) wird folgender neuer Absatz angefügt:

„§ 47 Abs. 1 ist hinsichtlich der Richtlinie 2002/80/EG für Fahrzeuge mit Einzelbetriebserlaubnis wie folgt anzuwenden:

1. Ab 1. Januar 2006 für

a) Fahrzeuge der Klasse M, ausgenommen Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg sowie

b) Fahrzeuge der Klasse N1 Gruppe I im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG.

2. Ab 1. Januar 2007 für

a) Fahrzeuge der Klasse N1 Gruppen II und III im Sinne der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG sowie

b) Fahrzeuge der Klasse M mit einer Höchstmasse von mehr als 2 500 kg.“

b) Der Übergangsvorschrift zu § 47 Abs. 8a (Abgasemissionen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen) wird folgender Satz angefügt:

„Für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis sind die in Artikel 2 Abs. 3 und 4, Artikel 3 Abs. 2 sowie

Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2002/51/EG genannten Termine und Bestimmungen anzuwenden.“

- c) In der Übergangsvorschrift zu § 47a Abs. 1 und Anlage XIa Nr. 3.1.2.2 (Untersuchungsverfahren für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2003 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, können abweichend von Nummer 3.1.2.2 der Anlage XIa mit einem Ersatzverfahren entsprechend Nummer 3.1.2.1 Ziffer 2, dritter Spiegelstrich Buchstabe b der Anlage XIa geprüft werden, wenn der Fahrzeughersteller dafür die Genehmigung beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bis zum 1. Januar 2005 beantragt und erhalten hat.“

- d) Die Übergangsvorschriften zu § 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern) und § 57c Abs. 2 (Ausrüstung von Zugmaschinen mit Geschwindigkeitsbegrenzern) werden durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

„§ 57 c Abs. 2 (Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzern) ist auf Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 10 t sowie auf Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 12 t spätestens anzuwenden

1. für Fahrzeuge, die vom 1. Januar 2005 an in den Verkehr kommen, ab dem 1. Januar 2005,
2. für Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 10 t, die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 1. Januar 2005 in den Verkehr gekommen sind, ab dem 1. Januar 2006,
3. für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 12 t, die nach der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 36 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/27/EG der Kommission vom 10. April 2001 (ABl. EG Nr. L 107 S. 10), genehmigt wurden und die zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 1. Januar 2005 in den Verkehr gekommen sind, ab dem 1. Januar 2006.

Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t sowie Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer zulässigen Gesamtmasse von jeweils mehr

als 12 t, die vor dem 1. Januar 1988 erstmals in den Verkehr gekommen sind, brauchen nicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sein.“

5. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Postfach 1145, 1000 Berlin 30“ durch die Angabe „Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin“ und die Angabe „1000 Berlin 12“ durch die Angabe „10625 Berlin“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Deutschen Patentamt“ durch die Bezeichnung „Deutschen Patent- und Markenamt in München“ ersetzt.

6. In Anlage VIII Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „nach 2.1.4.3, 2.1.4.4, 2.1.6.2 und 2.1.6.3“ durch die Angabe „nach 2.1.4.3, 2.1.4.4 und 2.1.6.3“ ersetzt.

7. Anlage XIa wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.1.2.1 und 2.2.1.1 werden jeweils nach dem Wort „Personenkraftwagen“ die Wörter „oder Wohnmobilen“ eingefügt.
- b) In Nummer 3.1.2.1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Für Kraftfahrzeuge, die keine EG-Typgenehmigung nach den in Nummer 3.1.2.2 Satz 2 genannten Vorschriften haben oder die vor dem 1. Juli 2002 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, gilt für den CO-Gehalt bei Leerlauf 0,5 % Vol und bei erhöhtem Leerlauf 0,3 % Vol als höchstzulässiger Wert; ansonsten gilt für den CO-Gehalt bei Leerlauf 0,3 % Vol und bei erhöhtem Leerlauf 0,2 % Vol als höchstzulässiger Wert, einschließlich aller Toleranzen.“
- c) In Nummer 3.1.2.2 wird im letzten Satz die Angabe „0,3 Vol %“ durch die Angabe „0,2 % Vol“ ersetzt.
- d) In Nummer 3.2 wird Ziffer 2 Satz 10 wie folgt gefasst:

„Ist vom Hersteller des Kraftfahrzeugs kein Trübungswert vorgegeben, gilt bei Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, ein Trübungswert von 2,5 m⁻¹ und ansonsten ein Trübungswert von 1,5 m⁻¹ als höchstzulässiger Wert, einschließlich aller Toleranzen.“

8. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Bestimmungen zu § 47 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben x und y angefügt:
„x) Richtlinie 2002/80/EG der Kommission vom 3. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 291 S. 20),
y) Richtlinie 2003/76/EG der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 206 S. 29).“
- b) Am Ende der Bestimmungen zu § 47 Abs. 8a werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Buchstaben b und c angefügt:
„b) Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (ABl. EG Nr. L 252 S. 20),
c) Richtlinie 2003/77/EG der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 211 S. 24).“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. November 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Dr. Manfred Stolpe

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Begründung:**I. Allgemeines:**

1. Der Regelungsgehalt des § 23 Abs. 6a StVZO ist nicht mit den in der Richtlinie 70/156/EWG vorgegebenen und von den Mitgliedstaaten verbindlich anzuwendenden Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen für Fahrzeuge der Klasse M₁ (Personenkraftwagen) vereinbar. Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung in der StVZO entbehrlich.

Die Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

2. § 29a StVZO (Versicherungsnachweis) soll um eine Regelung ergänzt werden, die künftig eine elektronische Übermittlung der Versicherungsbestätigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens ermöglicht.
3. Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2003/27/EG vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt¹⁾ in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen erlassen. Ihren Bestimmungen müssen die Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 2004 nachkommen.
Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, in die Vorschriften über die Durchführung der Abgasuntersuchung übernommen.
4. Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2002/80/EG vom 3. Oktober 2002 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt²⁾ erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. zusätzliche Bestimmungen zu OBD-Systemen (On-Board-Diagnose) sowie zu Bezugskraftstoffen für die Abgasmessung.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2002/80/EG auch für die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

5. Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2003/76/EG vom 11. August 2003 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen³⁾ erlassen. Die Richtlinie ergänzt u.a. Bestimmungen zu OBD-Systemen. Sie dient der Anpassung an den technischen Fortschritt.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2003/76/EG auch für die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

6. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2002/85/EG vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft⁴⁾ erlassen.

Mit dieser Verordnung werden die Anforderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, in die Vorschriften über die Ausrüstung bestimmter Fahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern übernommen.

7. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Richtlinie 2002/51/EG vom 19. Juli 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/24/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen⁵⁾ erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. strengere Schadstoffgrenzwerte für Krafträder (Abgasstufen „Euro 2“ ab 2003 und „Euro 3“ ab 2006). Weiterhin werden neue Prüfzyklen für die Abgasmessung eingeführt und die Bestimmungen zur CO-Messung für die technische Überwachung ergänzt.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2002/51/EG auch für die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

8. Die Europäische Kommission hat die Richtlinie 2003/77/EG vom 11. August 2003 zur Änderung der Richtlinien 97/24/EG und 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge⁶⁾ erlassen. Die Richtlinie enthält u.a. geänderte Prüfverfahren zur Ermittlung der Emissionen. Sie dient der Anpassung an den technischen Fortschritt.

Mit dieser Verordnung wird die Anwendung der Richtlinie 2003/77/EG auch für die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis verbindlich vorgeschrieben.

9. Es wird eine abschließende Übergangsregelung für die Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor

1) ABI. EU Nr. L 90 vom 03.04.2003, S. 41.

2) ABI. EG Nr. L 291 vom 28.10.2002, S. 20.

3) ABI. EU Nr. L 206 vom 15.08.2003, S. 29.

4) ABI. EG Nr. L 327 vom 04.12.2002, S. 8.

5) ABI. EG Nr. L 252 vom 20.09.2002, S. 20.

6) ABI. EU Nr. L 211 vom 21.08.2003, S. 24.

und On-Board-Diagnosesystem eingeführt, die auf Grund von Soft- und/oder Hardwareunzulänglichkeiten nicht mit dem für diese Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen AU-Prüfverfahren untersucht werden können.

10. Mit dieser Verordnung wird die Frist für die erstmalige Durchführung einer Abgasuntersuchung bestimmter Wohnmobile an die für die erstmalig durchzuführende Hauptuntersuchung angepasst.
11. Besondere Kosten durch diese Verordnung sind weder für den Vollzug, noch für die Unternehmen zu erwarten.

Auch ist nicht mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen. Für die von der Aufhebung des § 23 Abs. 6a betroffenen Fahrzeughalter kann es jedoch zu einer Mehrbelastung bei der jährlich zu entrichtenden Kraftfahrzeugsteuer kommen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 23, Zuteilung der amtlichen Kennzeichen)

Die Bestimmungen des § 23 Abs. 6a mit der darin enthaltenen Gewichtsbegrenzung auf 2,8 t sind 1969 vornehmlich aus straßenverkehrsordnungsrechtlichen Gründen eingeführt worden (s. VkB1. 1969 S. 397 ff).

Durch die Aufhebung dieses Absatzes werden die Vorschriften der StVZO an das EG-Recht, und zwar an die Richtlinie 70/156/EWG (ABl. EG 1970 Nr. L 42 S. 1) angepasst. Dieses sieht bei den Definitionen der Fahrzeugklassen eine Begrenzung der zulässigen Gesamtmasse für Kraftfahrzeuge der Klasse M₁ (für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz), zu denen auch die Mehrzweckfahrzeuge gehören, nicht vor. Nur wenn die in dieser Richtlinie im Anhang II Abschnitt C in Nr. 1 Personenkraftwagen (M₁) unter AF - Mehrzweckfahrzeug beschriebenen besonderen Bedingungen erfüllt werden, gilt ein solches Fahrzeug nicht als Fahrzeug der Klasse M₁.

1.2 Zu Artikel 1 Nr. 1a (§ 29a, Versicherungsnachweis)

Als Einstieg in den künftigen elektronischen Nachweis der Kraftfahrzeugversicherung soll zum Jahresende 2004 als freiwilliges Pilotprojekt die elektronische Übermittlung der Versicherungsbestätigung, die bisher durch einen Vordruck geführt wird, zwischen Versicherern und Zulassungsbehörden durchgeführt werden. Das Projekt ist auf den Versichererwechsel zum Jahresende beschränkt. Nach § 5 Abs. 5 PflVersG kann das Vertragsverhältnis bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zum Jahresende gekündigt werden. Diese Möglichkeit wird von den Versicherungsnehmern vermehrt wahrgenommen, um bei einem kostengünstigeren Versicherer den Ver-

trag abzuschließen. Nach gegenwärtiger Rechtslage stellt der neue Versicherer dem Halter eine Bestätigung nach Muster 6 StVZO aus, der diese seiner Zulassungsbehörde übersendet. Hier wiederum werden die Daten der einzelnen Vordrucke zur Speicherung im örtlichen und zentralen Register erfasst (abgeschrieben).

Um diesen enormen Aufwand zu senken, wurde in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft ein Verfahren entwickelt, die notwendigen Informationen zum Versichererwechsel auf dem elektronischen Wege vom Versicherer über den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GdV) den zuständigen Zulassungsbehörden, die sich an dem elektronischen Verfahren beteiligen, zu übermitteln. Eine Vereinbarung des GdV mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA), die dort bestehende Infrastruktur des KBA zur Datenübermittlung an die Zulassungsbehörden zu nutzen, wird vorbereitet. Dadurch wird das KBA jedoch nicht in das Zulassungsverfahren eingebunden. Es leitet die Daten – ohne eigene Prüfung – lediglich an die Zulassungsbehörde weiter, die vom Versicherer als zuständig bezeichnet worden ist.

Bei dieser Ergänzung handelt es sich um eine Regelung des Zulassungsverfahrens. Eine qualifizierte elektronische Signatur der übermittelten Daten ist nicht erforderlich.

1.3 Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 47 Abgase)

Mit der Einfügung wird festgelegt, dass Fahrzeuge die der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/80/EG und 2003/76/EG entsprechen, als schadstoffarm gelten.

1.4 Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 57c Geschwindigkeitsbegrenzer)

Mit der Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 ist der Geltungsbereich der bereits anzuwendenden Richtlinie 92/6/EWG für schwere Kraftomnibusse (bisher mehr als 10 t) bzw. für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen (bisher jeweils mehr als 12 t) auf alle Kraftomnibusse und Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t ausgedehnt worden.

Diese Maßnahme erfolgt auf Grund der positiven Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die mit den Vorschriften über den Einbau und die Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern bei den Klassen der schwersten Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Verkehrssicherheit zu verzeichnen sind.

1.5 Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 72 Abs. 2, Übergangsbestimmungen)

1.5.1 Zum Buchstaben a (§ 47 Abs. 1)

Hiermit werden die Zeitpunkte der verbindlichen Anwendung der Richtlinie 2002/80/EG der Kommission vom 3. Oktober 2002 auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis vorgeschrieben.

1.5.2 Zum Buchstaben b (§ 47 Abs. 8a)

Hiermit werden die Zeitpunkte der verbindlichen Anwendung der Richtlinie 2002/51/EG auch für Fahrzeuge mit einer Einzelbetriebserlaubnis vorgeschrieben.

1.5.3 Zum Buchstaben c (§ 47a Abs. 1 und Anlage XIa Nr. 3.1.2.2)

Diese Übergangsregelung ist für rund 500.000 Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor notwendig. Es handelt sich dabei um Kraftfahrzeuge, die im Allgemeinen erstmals vor dem 1. Januar 2003 in Deutschland in den Verkehr gebracht worden sind. Obwohl sie mit einem OBD-System nach Richtlinie 98/69/EG ausgerüstet sind, können sie nicht mit dem ab 1. April 2002 für die Durchführung der AU vorgegebenen OBD-Prüfverfahren untersucht werden. An der OBD-Diagnoseschnittstelle der betroffenen Kraftfahrzeuge sind wider Erwarten, bedingt durch Unzulänglichkeiten bei Software oder Hardware, nicht alle für die Durchführung der AU festgelegten Daten verfügbar. Sie müssten – obwohl in der Regel „in Ordnung“ – bei der AU aus diesem Grunde als „nicht in Ordnung“ zurückgewiesen werden.

Die Fahrzeughersteller haben ihre Fertigung in der Zwischenzeit entsprechend umgestellt. Mit der nunmehr eingestellten Übergangsregelung wird das entsprechende, im Vorgriff auf eine abschließende Vorschriftenregelung zugestandene Verfahren festgeschrieben, das vom Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ in der 131. Sitzung am 11./12. Juni 2002 gebilligt worden ist.

1.5.4 Zum Buchstaben d (§ 57c Abs. 2)

Hiermit werden die Zeitpunkte der verbindlichen Anwendung der Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 vorgeschrieben.

1.6 Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 73, Technische Festlegungen)

Redaktionelle Anpassungen

1.7 Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage VIII)

Durch die 36. Verordnung zur Änderung Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) wurde für Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse $> 3,5t \leq 7,5t$, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge eingesetzt sind, aus einem redaktionellen Versehen zusätzlich die Durchführung von Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben. Durch die Streichung von Nr. 2.1.6.2 in Satz 2 von Nr. 2.2 Anlage VIII wird dies rückgängig gemacht.

1.8 Zu Artikel 1 Nr. 7 (Anlage XIa, zu § 47a)**1.8.1 Zum Buchstaben a**

Mit der 36. Verordnung zur Änderung Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085) ist die Frist für die erste Hauptuntersuchung bei erstmals in den Verkehr gekommenen Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als

3500 kg von 24 Monate auf 36 Monate verlängert worden. Um den Haltern dieser Kraftfahrzeuge eine wechselnde Untersuchung von Abgas- und Hauptuntersuchung im Rhythmus von 12 Monaten zu ersparen, wird es als vertretbar erachtet, für diese Gruppe der Wohnmobile auch die Frist für die erste Abgasuntersuchung von 24 auf 36 Monate zu verlängern. Damit werden für diese Kraftfahrzeuge die Untersuchungsfristen für die Durchführung von Abgas- und Hauptuntersuchung angeglichen.

1.8.2 Zu den Buchstaben b bis d

Mit der Richtlinie 2003/27/EG der Kommission vom 3. April 2003 zur Anpassung der Richtlinie 96/96/EG des Rates an den technischen Fortschritt in Bezug auf die Prüfung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 90 S. 41) sind insbesondere die für die Überwachung der im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge maßgebenden Grenzwerte verschärft worden. Sie sind spätestens ab 1. Januar 2004 anzuwenden.

Diesen strengeren Grenzwerten werden Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor beginnend mit der so genannten Abgasstufe „Euro 3“ und Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor beginnend mit der so genannten Abgasstufe „Euro 4“ unterworfen.

Mit den von Nummer 4a bis 4c vorgenommenen Änderungen werden die Vorgaben der EG-Richtlinie in die Vorschriften über die Durchführung der Abgasuntersuchung eingearbeitet und in nationales Recht umgesetzt.

1.9 Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anhang)**1.9.1 Zum Buchstaben a (§ 47 Abs. 1)**

Mit der Änderung werden die Richtlinien 2002/80/EG und 2003/76/EG in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 70/220/EWG aufgenommen.

1.9.2 Zum Buchstaben b (§ 47 Abs. 8a)

Mit der Änderung werden die Richtlinien 2002/51/EG und 2003/77/EG in die Liste der Änderungsrichtlinien zur Richtlinie 97/24/EG aufgenommen.

2. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die spätere Inkraftsetzung von Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung ist erforderlich, da die Aufhebung von § 23 Abs. 6a StVZO Folgewirkungen auf die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung bestimmter Fahrzeuge haben kann. Da ggf. über Einzelheiten der Besteuerungsverfahren noch zu befinden ist, bedarf es hier einer Vorlaufzeit.

(VkBl. 2004 S. 658)

**Nr. 238 Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer
– 14. Berichtigung**

Bonn, 25. November 2004
S 35/36.78.50/41 B 04

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat durch Verfügung vom 09.06.2004 die Verschmelzung der

DBV-Winterthur Versicherung, Aktiengesellschaft,
Wiesbaden (Register-Nr. 5037)

als übernehmender Rechtsträger und der

TRANSATLANTISCHE Allgemeine Versicherung AG,
Wiesbaden (Register-Nr. 5458) sowie der

telecon Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft,
Wiesbaden (Register-Nr. 5776)

als übertragender Rechtsträger genehmigt.

Die Verschmelzung mit der TRANSATLANTISCHE Allgemeine Versicherung AG ist mit Eintragung ins Handelsregister am Sitz der DBV-Winterthur Versicherung AG am 27.07.2004 wirksam geworden. Die Verschmelzung mit der telecon Allgemeine Versicherung AG ist mit Eintragung ins Handelsregister am Sitz der DBV-Winterthur Versicherung AG am 20.07.2004 wirksam geworden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Siegfried Vogt

(VkBl. 2004 S. 663)

Nr. 239 Berichtigung der Liste der Unterscheidungszeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Bonn, dem 25. November 2004
S 35/37.03.01-01/22
AA 2004 I

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist bei den Vereinten Nationen für die Republik Belarus das Unterscheidungszeichen (Kennzeichen) „BY“ für Belarus (Weißrussland) gemäß Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 08. November 1968 notifiziert. Das Unterscheidungszeichen für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr gilt ab 01. Oktober 2004.

Das bisher geführte Unterscheidungskennzeichen „SU“ kann aus der Liste der Unterscheidungszeichen gestrichen werden.

Die Bekanntmachung vom 04. Oktober 2004 – S 35/37.03.01-01/22 AA 2004 – (VkBl. 2004 S. 528) wird aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Bernhard Holm

(VkBl. 2004 S. 663)

Binnenschifffahrt

Nr. 240 XII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süd-deutschen Bundeswasserstraßen

Der Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf den süd-deutschen Bundeswasserstraßen vom 26. Oktober 2001 (VkBl. 2001 S. 613), zuletzt geändert durch den XI. Nachtrag vom 01. Oktober 2004 (VkBl. 2004 S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Im Teil D (Ausnahmesätze für Güter) sind

- a) in der Tarifstelle 099 (Verzeichnis der begünstigten Güter)
 - bei der Güterart „Bimskies, Bimssand“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8a die Zahl „803“ durch die Zahl „808“ zu ersetzen,
 - bei den Güterarten „Dieselkraftstoff, Dieselöl“, „Gasöl“ und „Heizöl“ jeweils in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8a die Zahl „806“ zu streichen,
 - bei der Güterart „Getreide“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 6 die Zahlen „605“ und „606“ zu streichen,
 - bei der Güterart „Petroleumkoks“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 7 die Zahl „737“ zu streichen,
 - bei der Güterart „Steine“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 7 die Zahl „772“ zu streichen,
 - bei der Güterart „Torf“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 6 die Zahl „629“ durch die Zahlen „626“ und „627“ zu ersetzen sowie in der Spalte der Verkehrsbeziehung 8a die Zahl „817“ zu streichen,
 - bei der Güterart „Zement“ in der Spalte der Verkehrsbeziehung 6 die Zahl „685“ zu streichen,

- b) die Tarifstellen 606 (Weizen), 629 (Torf), 685 (Zement), 772 (Steine), 803 (Bims Kies), 806 (Diesel-, Heizöl) und 817 (Torf) zu streichen,
- c) in den Tarifstellen 651 (Bleche), 716 (Futtermittel), 726 (Koks), 760 (Aluminiumhydroxid) und 789 (Zementklinker) jeweils der Befristungsvermerk zu streichen,
- d) in den Tarifstellen 679 (Gipssteine) und 856 (Flugasche, Schlacke) die Jahreszahl in den Befristungsvermerken jeweils zu ändern in „2006“,
- e) die Tarifstellen 602, 604 und 605 (Getreide) durch folgende Tarifstellen 602 und 604 zu ersetzen:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
602	„Getreide“ (Gkl. IV : Nr. 0110, 0120, 0130, 0140, 0150, 0190) im Verkehr nach Häfen - unterhalb Tarif-km 181 (oberhalb Markt-heidenfeld)	-	0,675	-	-
604	- oberhalb Tarif-km 180 (Markt-heidenfeld)	-	0,309	-	“-

- f) in den Tarifstellen 626 und 627 nach dem Wort „Kohlen“ ein Komma zu setzen und das Wort „Torf“ hinzuzufügen sowie nach der Zahl „2230“ ein Komma zu setzen und die Zahl „2240“ einzufügen,
- g) die Tarifstellen 736 und 737 (Petroleumkoks) durch folgende Tarifstelle 736 zu ersetzen:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
„736	Petroleumkoks (Gkl. VI : Nr. 3491) im Verkehr von Häfen oberhalb Tarif-km 276 (Schleuse Marktbreit)	-	-	-	0,291“-

- h) die Tarifstelle 802 (Benzin, Diesel-, Heizöl) wie folgt zu fassen:

Tarifstelle (TS)	Güterart und Geltungsbereich	Für Güter der Güterklasse			
		I/II Ct	III/IV Ct	V Ct	VI Ct
„802	<u>Benzin, Benzin-Benzol-</u> <u>gemisch</u> (Gkl. I : Nr. 3211) <u>Dieselmotortreibstoff,</u> <u>Dieselöl, Gasöl, Heizöl</u> (Gkl. V : Nr. 3251, 3252, 3270)	0,470	-	0,470	“-

- i) in der Tarifstelle 808 (Kies) nach dem Wort „Sand“ ein Komma zu setzen und die Wörter „Bims Kies, Bims-sand“ hinzuzufügen sowie nach der Zahl „6120“ ein Komma zu setzen und die Zahl „6132“ einzufügen.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 25. November 2004
S - 323.2 – SCHA / 36 I

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest
In Vertretung
Stenglein

(VkBl. 2004 S. 663)

Nr. 241 Achtzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (18. DonauSchPVAabweichV) Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741) verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung

Die Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2

Ergänzung des Kapitels 8 der Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung um eine Vorschrift zum Ölkontrollbuch und zur Abgabe von Ölrückständen und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer

(1) Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung muss ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 10 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach der Erneuerung des Ölkontrollbuches muss das vorhergehende Ölkontrollbuch mindestens sechs Monate nach der letzten Eintragung in ihm an Bord aufbewahrt werden. Bei Fahrzeugen der übrigen Donauuferstaaten kann das Ölkontrollbuch durch eine andere geeignete Urkunde ihres Heimatstaates ersetzt werden.

(2) Rückstände von Öl und flüssigen Brennstoffen einschließlich ölhaltiger Abwässer sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten Abständen an die Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.

(3) Es ist verboten, die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anzustreichen oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Donau einzubringen.

(4) Es ist verboten, fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einzubringen.

§ 3

Nichtanwendung von Vorschriften

Die Siebzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. Dezember 2003 (VkBl. 2003 S. 834) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Donau einbringt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung fettlösende Reinigungsmittel mit emulgierender Wirkung in die Bilge einbringt,
3. entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nr. II.1 des Anhangs dieser Verordnung den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder
4. einer mit einer Erlaubnis nach § 13.04 Nr. 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II. 9 des Anhangs dieser Verordnung oder § 13.05 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.10 des Anhangs dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 6 der Donauschiffahrtspolizeiverordnung, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 8.02 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person einer Vorschrift nach

1. § 13.01 Nr. 1, 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Nr. 3 oder 4, § 13.01c Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 3 oder § 13.01c Nr. 4 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung jeweils in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung, über das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen oder
2. nach § 13.05 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 7 Satz 1, Nr. 8 oder § 13.06 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung jeweils in der Fassung der Nummer II.11 des Anhangs dieser Verordnung über die Mitteilungspflicht oder das Verhalten im Schleusenbereich zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig als Schiffsführer

1. ein Fahrzeug ohne das nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung das Ölkontrollbuch nicht an Bord aufbewahrt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung nach seiner Erneuerung das vorhergehende Ölkontrollbuch nicht mindestens 6 Monate an Bord aufbewahrt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung Rückstände von Öl oder von flüssigen Brennstoffen oder von ölhaltigen Abwässern nicht abgibt,
5. entgegen § 8.02a Nr. 1 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
6. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
7. nicht sicherstellt, dass die in § 8.04 Nr. 2 Satz 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung genannten Urkunden an Bord mitgeführt werden,
8. entgegen § 8.15 Nr. 1 Satz 1 oder 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.4 des Anhangs dieser Verordnung das Bleib-Weg-Signal nicht auslöst,
9. ein Fahrzeug oder einen Verband führt,
 - a) die die in den §§ 9.01 bis 9.04 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.5 des Anhangs dieser Verordnung oder § 13.04 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten,
 - b) das entgegen § 13.04 Nr. 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung tiefer als zulässig eintaucht oder die Schleuse ohne Erlaubnis nach § 13.04 Nr. 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung durchfährt,
10. entgegen § 10.01 Nr. 1 Satz 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.6 des Anhangs dieser Verordnung die Schifffahrt nicht einstellt,
11. entgegen § 13.01c Nr. 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 13.01c Nr. 4 Satz 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung den dort

**Anhang
(zu § 1)**

angegebenen Streckenabschnitt oder entgegen § 13.01d Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung die dort angegebenen Fischruhezonen befährt oder

13. einer Vorschrift nach

- a) § 8.09 Satz 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.3 des Anhangs dieser Verordnung über die zusätzliche Bezeichnung bei der Beförderung gefährlicher Güter,
- b) § 13.01a Nr. 1, 2 oder 3 oder § 13.01b Nr. 1 oder 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung jeweils in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung oder § 13.10 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.12 des Anhangs dieser Verordnung über das Stillliegen,
- c) § 13.01a Nr. 4 oder 5 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung über das Bebunkern an verbotener Stelle oder
- d) § 13.01a Nr. 6 oder § 13.01b Nr. 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung jeweils in der Fassung der Nummer II.7 des Anhangs dieser Verordnung über das Laufenlassen von Motoren oder den Gebrauch von bordeigenen Aggregaten während des Stillliegens

zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. die Führung eines Fahrzeuges oder eines Verbandes anordnet oder zulässt, die die in den §§ 9.01 bis 9.04 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.5 des Anhangs dieser Verordnung oder § 13.04 Nr. 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten oder
2. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
 - a) das entgegen § 13.04 Nr. 2 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung tiefer als zulässig eintaucht oder nicht über die erforderliche Erlaubnis nach § 13.04 Nr. 3 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.9 des Anhangs dieser Verordnung zur Durchfahrt der Schleuse verfügt oder
 - b) an Bord dessen sich entgegen § 8.04 Nr. 2 Satz 1 der Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung der Nummer II.3 des Anhangs dieser Verordnung eine der dort bezeichneten Urkunden nicht befindet.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Würzburg, den 8. Dezember 2004

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
S ü d
Menzel

Abweichungen zur Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)**I. Inhaltsübersicht**

- **Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 8.02a)^{*)}**
- **Schiffsurkunden (§ 8.04 Nr. 2)^{*)}**
- **Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter (§ 8.09)^{*)}**
- **Bleib-Weg-Signal (§ 8.15 Nr. 1)^{*)}**
- **Zusammenstellung der Fahrzeuge (Kapitel 9)^{*)}**
- **Höchste Schifffahrtswasserstände (§ 10.01 Nr. 1)^{*)}**
- **Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Straubing sowie Kachlet und Jochenstein (Kapitel 13 Abschnitt I - § 13.01^{*)}, § 13.01a^{*)}, § 13.01b^{*)}, § 13.01c^{*)}, § 13.01d^{*)}**
- **Fahrt durch die Schleusen – Allgemeines (§ 13.03)^{*)}**
- **Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen (§ 13.04)^{*)}**
- **Verhalten im Schleusenbereich (§ 13.05)^{*)}**
- **Radarschifffahrt in Schleusenbereichen (§ 13.06 Nr. 1)^{*)}**
- **Stillliegen an der Liegestelle Heining (§ 13.10 Nr. 1)^{*)}**

II. Vorübergehende Regelungen

1. § 8.02a ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 8.02a

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§§ 1.02 und 1.03)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.02 darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.03 dürfen die Mitglieder der diensttuenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Al-

^{*)} erstmals erlassen

^{**)} Wiederholung ohne Änderungen

^{***)} Wiederholung mit Änderungen

kohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen.“

2. § 8.04 Nr. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„2. Darüber hinaus müssen sich bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter die nach Nummer 8.1.2 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II 2003 S. 648) erforderlichen Urkunden an Bord befinden.

Nummer 4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) bleibt unberührt.“

3. § 8.09 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 8.09

Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

Abweichend von den §§ 3.14, 3.15, 3.21, 3.22, 3.32, 3.33, 3.37 und 3.38 dürfen Fahrzeuge bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau von km 2414,72 bis km 2223,20 auch die nach den §§ 3.14 und 3.21 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen zusätzlichen Lichter und Kegel führen. Fahrzeuge, die nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen müssen, müssen diese auch auf der in Satz 1 genannten Strecke führen.“

4. § 8.15 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-Weg-Signal ausgelöst werden auf

- a) Fahrzeugen, die gefährliche Güter nach Anlage 9 oder 10 befördern oder die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 oder § 3.32 Nr. 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung führen müssen

und

- b) Tankfahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung führen müssen,

wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.“

5. Kapitel 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Kapitel 9

Zusammenstellung der Fahrzeuge

§ 9.01

Abmessungen der Fahrzeuge

Einzelns fahrende Fahrzeuge dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	22,90
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	120,00	11,45
3	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

§ 9.02

Abmessungen der Schubverbände

Schubverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a) in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	190,00	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
2.2	oder	190,00	11,45
2.3	bei Wasserständen von 350 cm und mehr am Pegel Hofkirchen	190,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	22,90
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S)	190,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

- b) in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	55,00	11,45

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
2.1	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	11,45
2.2	Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	22,90
3	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	190,00	22,90
4.1	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) – Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
4.2	oder	190,00	11,45
5	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	22,90
6	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30)	190,00	22,90

§ 9.03

Abmessungen der Koppelverbände

Koppelverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	34,35
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	120,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	34,35
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (2411,60)	120,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

§ 9.04

Zusammenstellung der Schleppverbände

Schleppverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen und Gruppierungen nicht überschreiten:

a) in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schlep-penden Fahrzeug längsseits gekuppel-ten Fahr-zeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahr-zeugen	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30) – Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	1	4	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) – Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	-	5	11,45
2.2	oder	1	1	22,90
2.3	oder	-	2	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	1	4	22,90
4	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	1	2	11,45
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Kelheim (km 2414,72)	-	1	11,45

b) in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schlep-penden Fahrzeug längsseits gekuppel-ten Fahr-zeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahr-zeugen	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) – Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	-	1	11,45
2	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) – Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	-	1	22,90

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schlep- penden Fahrzeug längsseits gekuppel- ten Fahr- zeuge	Anzahl der im Anhang geschlep- ten Reihen von Fahr- zeugen	Breite m
3.1	Regensburg Eisen- bahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) – Unter- wasser Schleuse Geis- ling (km 2353,80)	1	1	30,00
3.2	oder	1	2	22,90
4	Unterwasser Schleuse Geisling (km 2353,80) – Eisenbahnbrücke Kräutelsstein (km 2223,30)	1	1	30,00
5	oder Liegestelle Vils- hofen (km 2249,85) – Unterwasser Schleuse Kachlet (km 2230,30)	1	2	22,90

§ 9.05

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann von den §§ 9.01 bis 9.04 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.“

6. § 10.01 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„1. Hat der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand erreicht oder überschritten, so ist die Schifffahrt einschließlich des Übersetzverkehrs einzustellen. Die Höchsten Schifffahrtswasserstände sowie die Abschnitte, für die sie gelten, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt:

Pegel	Wasserstand in cm	Abschnitt
Oberndorf	480	Kelheim – Schleuse Regensburg
Regensburg- Schwabelweis	520	Schleuse Regens- burg – Schleuse Geisling
Pfatter	600	Geisling – Straubing
Pfelling	620	Straubing – Deggendorf
Hofkirchen	480	Deggendorf – Schalding
Passau-Donau	780	Schalding – Jochenstein“

7. Kapitel 13 Abschnitt I ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Abschnitt I. Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Straubing sowie Kachlet und Jochenstein

§ 13.01

Geregelte Begegnung

Für das Begegnen auf der Strecke

- zwischen der Mündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) und dem Oberwasser der Schleuse Straubing (km 2330,50);
- zwischen Vilshofen (km 2249,00) und Schalding (km 2234,50);
- zwischen der Liegestelle Schildorf (km 2220,00) und Grünau (km 2205,56)

gelten folgende Regelungen:

- Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
- Die Bergfahrer können verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn sie zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren, von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren wollen. Dies gilt nur, wenn sie sich zuvor vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
- Nummer 2 gilt entsprechend für Talfahrer, die eine der dort genannten Einrichtungen am linken Ufer anfahren oder von dort abfahren wollen. Talfahrer, die von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch machen, müssen rechtzeitig „zwei kurze Töne“ und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies durch Geben „zweier kurzer Töne“ und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 bestätigen. Ist zu befürchten, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 2 wiederholen.
- § 6.05 ist nicht anzuwenden.

§ 13.01a

Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an den Liegestellen Regenmündung

- Im oberen Schleusenkanal zwischen km 2381,23 und 2380,20 ist das Stillliegen verboten.
- Im oberen Schleusenvorhafen ist das Stillliegen erlaubt
 - von km 2380,20 bis km 2379,89 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Talfahrer in einer Breite,
 - von km 2380,20 bis km 2380,12 rechtes Ufer für Fahrgastschiffe zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen,
 - von km 2380,20 bis km 2379,90 linkes Ufer für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Breiten.

3. Im unteren Schleusenvorhafen ist das Stillliegen nur erlaubt
 - a) von km 2379,48 bis km 2379,19 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Bergfahrer in einer Breite,
 - b) von km 2379,48 bis km 2379,29 linkes Ufer für Fahrzeuge und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Breiten,
 - c) von km 2379,37 rechtes Ufer (Wasserzapfstelle) in einer Breite während der Wasserübernahme,
 - d) von km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer (Liegestelle Regenmündung) für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände.
4. Das Bebunkern von Fahrzeugen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in den Schleusenvorhöfen und an der Liegestelle Regenmündung km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer verboten.
5. Das Bebunkern von Fahrzeugen ist nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr in den Schleusenvorhöfen am linken Ufer mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle erlaubt.
6. Das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate ist verboten.
7. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13.01b

Stillliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen stromauf der Straßenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

1. Zwischen km 2249,85 und km 2249,47 rechtes Ufer ist das Stillliegen von
 - a) Fahrtgastschiffen,
 - b) Kleinfahrzeugen
 sowie
 - c) Fahrzeugen, die Gefahrgüter befördern und die Bezeichnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31.01.2004 (BGBl. I S. 136) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 oder Nr. 7.2.5 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12.07.2003 (BGBl. II S. 648) führen,
 verboten.
2. Im Bereich der Pkw-Umsetzanlage Vilshofen zwischen km 2249,42 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Stillliegen von Fahrzeugen und Verbänden ausschließlich nur für die Dauer
 - a) des An- und Von-Bord-Nehmens von privaten Kraftfahrzeugen der Besatzungsmitglieder und
 - b) des Bunkerns von Trinkwasser
 gestattet.
3. Beim Stillliegen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Laufenlassen von

Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen verboten.

4. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13.01c

Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

1. Das Begegnen mit Fahrzeugen und Verbänden mit einer Gesamtbreite von mehr als 11,45 m ist im Bereich Regensburg zwischen
 - a) der Regenmündung (km 2379,20) und der Lazarettspitze (km 2377,80) und
 - b) am Donau-Südarml zwischen der Nibelungenbrücke (km 2378,75 S) und der Lazarettspitze (km 2377,80 S)
 verboten.
2. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden nach Nummer 1 haben sich vor der Einfahrt in die in Nummer 1 genannten Bereiche rechtzeitig über Funk (Kanal 10) zu melden.
3. § 6.07 gilt entsprechend.
4. Die Fahrt zu Berg über Heck ist für Fahrzeuge und Verbände zwischen der Lazarettspitze (km 2377,80 S) und der Eisernen Brücke (Donau-Südarml, km 2379,26 S) verboten. Über Heck zu Tal fahrende Fahrzeuge und Verbände müssen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Verbände an deren Backbordseite passieren.
5. Die Nummern 1, 3 und 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 13.01d

Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefernholz (km 2359,05)

1. Das Befahren der zwischen Friesheim (km 2363,25) und Kiefernholz (km 2359,05) ausgewiesenen Fischruhezonen ist verboten.
2. Die Fischruhezonen sind jeweils durch sechs gelbe, wabenförmig ausgelegte Tonnen, bei beginnender Eisbildung durch gelbe Schwimmerstangen bezeichnet.“
8. § 13.03 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 13.03

Allgemeines

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen sowie

1. für die Schleuse Bad Abbach:

der obere und untere Vorhafen (km 2399,20 bis 2396,60),
2. für die Schleuse Regensburg:

der obere und untere Vorhafen zwischen der Oberpfalzbrücke (km 2380,20) und dem Nebenfluss Regen (km 2379,20),
3. für die Schleusen Geisling und Straubing:

die Strecke zwischen der Vorsignalanlage und der Schleuse und der untere Vorhafen (Schleuse Geisling km 2356,90 bis km 2353,80 bzw. Schleuse Straubing km 2332,20 bis km 2321,40),

4. für die Schleusen Kachlet und Jochenstein:
die Strecke zwischen den Vorsignalanlagen (§ 13.07).“

9. § 13.04 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 13.04

Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen

1. Die zu schleusenden Fahrzeuge und Verbände dürfen in den Schleusen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Schleuse	Länge m	Breite m
a) Bad Abbach und Regensburg		
- Fahrzeuge	120	11,45
- Verbände	190	11,45
b) Geisling und Straubing		
- Fahrzeuge	120	11,45
- Verbände	190	22,90
c) Kachlet und Jochenstein		
- Fahrzeuge	120	22,90
- Verbände	190	22,90

2. Die Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als 2,80 m eintauchen.

3. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Nummer 1 genannten Maße überschreiten, bedürfen für die Schleusung der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.“

10. § 13.05 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 13.05

Verhalten im Schleusenbereich

1. Fahrzeuge und Verbände dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn
- dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

§ 13.11 (Liegestelle Heining – km 2232,40 bis km 2231,60 rechtes Ufer) bleibt unberührt.

2. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die Decksmannschaft des Fahrzeugs oder Verbandes an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Das Ruderhaus von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss während der Dauer der Schleusung besetzt sein.
3. Die Fahrzeuge und Verbände müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge und Verbände bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden.
4. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht über Sprechfunk melden können, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung durch Zuruf anzeigen.
5. Es ist verboten,

- die Betriebseinrichtungen der Schleuse unbefugt zu bedienen,
- die Schleusenanlage unbefugt zu betreten.

6. Verbände müssen ihre mitgeführten Einheiten erforderlichenfalls rechtzeitig für die Schleusung umgruppieren. Talfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; sie dürfen hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen. Bergfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung erst nach der Ausfahrt aus dem oberen Schleusenvorhafen wieder zusammengestellt werden.

7. Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) befahren werden. Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, der Kraftwerksunternehmen und der Fischereiberechtigten kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

8. In den Schleusenkammern

- müssen Kleinfahrzeuge ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine halten,
- ist es verboten zu lärmern.“

11. § 13.06 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, wenn sie bei der Annäherung an Schleusenbereiche die Signallichter der Vor- oder Einfahrtssignalanlagen nicht erkennen können, an den Warteplätzen anhalten und sich über Sprechfunk bei der Schleusenbetriebsstelle melden. Als Warteplätze gelten bei

- den Schleusen Bad Abbach, Regensburg und Geisling die Mauern am rechten Ufer der Schleusenvorhöfen,
- der Schleuse Straubing die Liegestelle bei km 2331,30 und im Bereich der Koppelstelle Straubing, km 2317,90,
- der Schleusengruppe Kachlet die Liegestellen Heining und Stelzhof,
- der Schleusengruppe Jochenstein die Liegestellen Ranning und Engelhartzell.“

12. § 13.10 Nr. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

- „1. An der Liegestelle Heining (km 2232,36 bis km 2231,62) dürfen Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Güter nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf Binnengewässern vom 31. Januar 2004 (BGBl. I S. 136) in Verbindung mit Nr. 7.1.5.0.1 oder 7.2.5.0.1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und zur Neufassung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 12. Juli 2003 (BGBl. II 2003 S. 648) befördern und den blauen Kegel oder das blaue Licht führen müssen, nur stillliegen, wenn sie auf Schleusung warten.“

(VkB1. 2004 S. 664)

Seeschifffahrt

Nr. 242 Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen
EntschlieÙung MEPC.107(49)
Vom 18. Juli 2003

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (MEPC) hat am 18. Juli 2003 durch EntschlieÙung MEPC.107(49) die Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen angenommen.

Die Neufassung dieser Richtlinie ersetzt die in EntschlieÙung MEPC.60(33) enthaltenen Empfehlungen und wird bekannt gemacht und in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Der Sonderdruck *) (Dokument-Nr. B 8147) kann beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Bethge

(VkBli. 2004 S. 672)

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag auf Anforderung unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nr. ein Exemplar des Sonderbandes (Bestell-Nr. B 8147) zum Sonderpreis von 4,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 6,10 Euro bezogen werden.

Nr. 243 Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe
EntschlieÙung MEPC.108(49)
Angenommen am 18. Juli 2003

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (MEPC) hat am 18. Juli 2003 durch EntschlieÙung MEPC.108(49) die Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe angenommen.

Die Neufassung dieser Richtlinie wird bekannt gemacht und in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Der Sonderdruck *) (Dokument-Nr. B 8148) kann beim Ver-

kehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Bethge

(VkBli. 2004 S. 672)

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag auf Anforderung unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nr. ein Exemplar des Sonderbandes (Bestell-Nr. B 8148) zum Sonderpreis von 4,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 6,10 Euro bezogen werden.

Nr. 244 Aktualisierung der Bekanntmachung der Meldepunkte in den deutschen Häfen zur Entladung von Schiffsmüll und Ladungsrückständen gemäß EG Richtlinie 2000/59/EG über Hafenaufgang

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenaufgangseinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L332/81 vom 28.12.2000) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Meldepunkte zur Entladung von Schiffsmüll und Ladungsrückständen bekannt gemacht (VkBli. 2003, S. 696 ff). Da sich in der Zwischenzeit eine Reihe von Änderungen ergeben haben, ist eine Aktualisierung der Meldepunkte notwendig geworden, die hiermit veröffentlicht wird.

Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG schreibt folgendes vor:

Der Kapitän eines Schiffes, das kein Fischereifahrzeug oder Sportboot mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere ist und einen Gemeinschaftshafen anlaufen möchte, füllt das in Anlage II enthaltene Formular (siehe unten Formblatt für die Angaben einlaufender Schiffe) wahrheitsgetreu und genau aus und übermittelt diese Angaben der von dem Hafenmitgliedsstaat benannten Behörde oder Stelle:

mindestens 24 Stunden vor der Ankunft, sofern der Anlaufhafen bekannt ist, oder

sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt, oder spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrtdauer weniger als 24 Stunden beträgt.

Bonn, den 24. November 2004
 LS 24/6241.4/8 – 1.1

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Dr. Rutschke-Hamburger

Formblatt für die Angaben einlaufender Schiffe**ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON
..... GEMACHT WERDEN MÜSSEN**

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen, in dem Schiffsabfälle entladen wurden, und Zeitpunkt dieser Entladung:
8. Entsorgen Sie
den gesamten ☐ einen Teil des ☐ keinen ☐ (*)
Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität.

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt,
bitte alle Spalten ausfüllen

Art	zu entsorgender Abfall (m³)	maximale Lager- kapazität (m³)	Menge des an Bord ver- bleibenden Abfalls (m³)	Hafen, in dem der ver- bleibende Ab- fall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem An- laufhafen an- fällt (m³)
1. Rückstände					
Schlamm					
Bilgenwasser					
Sonstige (entspre- chende Angabe)					
2. Müll					
Küchenabfall					
Kunststoff					
Sonstige					
3. Ladungs- bedingte Abfälle (1) (entsprechende Angabe)					
4. Ladungsrück- stände (1) (entsprechende Angabe)					

(1) Auch Schätzwerte sind zulässig.

Achtung:

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.

(*) Bitte entsprechendes Feld ankreuzen.

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Uhrzeit:

Unterschrift:

DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 28.12.2000 L 332/89

Update of the Announcement of the designated authorities in German ports, which are to be notified about ship-generated waste and cargo residues before entry into the ports according EC – Directive 2000/59/EC on port reception facilities

In the framework of transferring the EC – Directive 2000/59/EC of the European Parliament and of the Council on port reception facilities for ship-generated waste and cargo residues (Official Journal of the European Communities OJ L332/81 of 28.12.2000) into national law, the Federal Ministry of Transport, Building and Housing announced the designated authorities in German ports, which are to be notified (VkBl. 2003, p. 696). Due to some changes, which occurred in the meantime, an update of the addresses of the designated authorities has become necessary, which are published in the following.

Article 6 of this directive requires the following:

The master of a ship, other than a fishing vessel or recreational craft authorised to carry no more than 12 passengers, bound for a port located in the Community shall complete truly and accurately the form in annex II (see *notification form* below) and notify that information to the authority or body designated for this purpose by the Member State in which that port is located:

at least 24 hours prior to arrival, if the port of call is known; or

as soon as the port of call is known, if this information is available less than 24 hours prior to arrival; or

at the latest upon departure from the previous port, if the duration of the voyage is less than 24 hours.

Notification - form

INFORMATION TO BE NOTIFIED BEFORE ENTRY INTO THE PORT OF

(Port of destination as referred to in Article 6 of Directive 2000/59/EC)

1. Name, call sign and, where appropriate, IMO identification number of the ship:
2. Flag State
3. Estimated time of arrival (ETA):
4. Estimated time of departure (ETD):
5. Previous port of call:
6. Next port of call:
7. Last port and date when ship-generated waste was delivered:
8. Are you delivering?
all ☐ some ☐ none ☐
of your waste into port reception facilities?
9. Type and amount of waste and residues to be delivered and/or remaining on board, and percentage of maximum storage capacity:
If delivering all waste,
complete second column as appropriate.
If delivering some or no waste, complete all columns.

Type	Waste to be delivered m³	Maximum dedicated storage capacity m³	Amount of waste retained on board m³	Port at which remaining waste will be delivered	Estimated amount of waste to be generated between notification and next port of call m³
1. Waste oils					
Sludge					
Bilge water					
Others (specify)					
2. Garbage					
Food waste					
Plastic					
Other					
3. Cargo-associated waste (1) (specify)					
4. Cargo residues (1) (specify)					

Notes:

1. This information may be used for port State control and other inspection purposes.
2. Member States will determine which bodies will receive copies of this notification.
3. This form is to be completed unless the ship is covered by an exemption in accordance with Article 9 of Directive 2000/59/EC.

I confirm that

the above details are accurate and correct and
there is sufficient dedicated onboard capacity to store all waste generated between notification and the next port at which waste will be delivered.

Date
Time
Signature

EN Official Journal of the European Communities 28.12.2000 L 332/89

In der Bundesrepublik Deutschland sind folgende Behörden benannt, an welche die Meldung zu richten ist:
The designated authorities in the Federal Republic of Germany whereto the notification has to be addressed are:

Bremen:

Hansestadt Bremisches Hafenamt
Überseetor 2
28217 Bremen
Fax: +49-421-361 8387
e-mail: debre-traffic@hbh.bremen.de

Bremerhaven:

Hansestadt Bremisches Hafenamt
Steubenstraße 7 a
27568 Bremerhaven
Fax: +49-471-596 13423
e-mail: debrv-traffic@hbh.bremen.de

Hamburg:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Billstraße 84
20539 Hamburg
Fax: +49-40-42845 2010
e-mail: marpol@bsu.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern**Wismar**

Hafenamt Wismar
Postfach 12 45
23952 Wismar
Fax: 03841 - 441328
e-mail: hafenamt@wismar.de

Rostock

Hafenamt Rostock
Postfach 48 10 46
18132 Rostock
Fax: 0381-381 8735
e-mail: port.authority@rostock.de

Stralsund

Hafenamt Stralsund
Postfach 21 45
18408 Stralsund
Fax: 03831-260135
e-mail: hafenamt@stralsund.de

Sassnitz/Mukran

Hafenamt Sassnitz
Postfach 11

18540 Sassnitz
Fax: 038392-55313
e-mail: hafenamt@sassnitz.de

Wolgast

Hafenamt Wolgast
Burgstraße 6
17438 Wolgast
Fax: 03836-202690
e-mail: helmut.gehrhardt@wolgast.de

Greifswald

Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Postfach 31 53
17461 Hansestadt Greifswald
Fax: 03834-524103

Vierow

Amt Lubmin
Der Amtsvorsteher
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin
Fax: 038354-22197
e-mail: Lubmin@t-online.de

Ueckermünde, Ueckermünde-Berndshof

Stadt Ueckermünde
Der Bürgermeister
Postfach 11 45
17368 Ueckermünde
Fax: 039771-284 90

Lauterbach

Stadt Putbus
Der Bürgermeister
Markt 8
18581 Putbus
Fax: 038301-292
e-mail: rathaus@putbus.de

Gustow, Puddemin

Amt Garz
Der Amtsvorsteher
Am Burgwall 11
18574 Garz/Rügen
Fax: 0383-04 88 4444
e-mail: info@amt-garz-ruegen.de

Niedersachsen:**Baltrum**

Niedersächsisches Hafenamt Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Baltrum
Außenstelle Norden
26579 Baltrum
Tel.: 04939-448
Fax: 04939-990058

Bensersiel

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Bensersiel
Außenstelle Norden
26427 Esens
Tel.: 04971-9199-12
Fax: 04971-9199-20

Brake

Niedersächsisches Hafenamt
Jade-Weser
Brommystraße 2
26219 Brake
Tel.: 04401-925-0
Fax: 04401-3272
e-mail: poststelle@nhajw.niedersachsen.de

Brake (Anleger van den Bergh Food GmbH)

Fettraffinerie ZN van den Bergh
Foods GmbH
Nordstraße 40
26919 Brake
Tel.: 04401-8010

Borkum

Borkumer Kleinbahn und
Dampfschiffahrt GmbH
Georg-Schütte-Platz 8
26757 Borkum
Tel.: 04922-309-0

Bützfleth (Stade – Bützfleth)

Niedersächsisches Hafenamt Elbe
Außenstelle Bützfleth
Johann-Rathje-Köser-Straße 1
21683 Stade
Tel.: 04146-9381-0
Fax: 04146-9381-19
e-mail: reinhard.gabriel@nhaelbe.niedersachsen.de

Buxtehude

Stadt Buxtehude
Breite Straße 2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-501-0
Fax: 04161-501-318

Cuxhaven

Niedersächsisches Hafenamt Elbe
Am Schleusenpriel 2
27455 Cuxhaven
Tel.: 04721-500-0
Fax: 04721-500-250
e-mail: poststelle@nhaelbe.niedersachsen.de

Ditzum

Gemeindeverwaltung Jengum
Hofstraße 2
26844 Jengum
Tel.: 04958-9181-0
Fax: 04958-9181-40

Dornumbersiel

Hafenzweckverband
Dornumer - Accumersiel
Verbandsvorstand G. Wessels
Gründeich 34
26427 Holtgast
Tel.: 04971-3536

Dornum

Samtgemeinde
Land Wursten
Westerbüttel 13

27632 Dornum
Tel.: 04742-87-0
Fax: 04742-87-99

Drochtersen

Gemeinde Drochtersen
Sietwender Straße 18
21706 Drochtersen
Tel.: 04143-919-0
Fax: 04143-919-105

Emden

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Tel.: 04921-897-0
Fax: 04921-897-137
e-mail: disposal-emd@nhaed.niedersachsen.de

Fedderwardersiel

Niedersächsisches Hafenamt
Jade-Weser
Brommystraße 2
26219 Brake
Tel.: 04401-925-0
Fax: 04401-3272
e-mail: poststelle@nhajw.niedersachsen.de

Greetsiel

Gemeindeverwaltung Krummhörn
Rathausstraße 1
26736 Krummhörn
Tel.: 04823-916-0

Harlesiel

Zweckverband zur Unterhaltung
und Betrieb des Hafens
Fuhrmannstraße 4
26409 Wittmund
Tel.: 04462-5147

Hemmoor

Seglervereinigung Oste
Hemmoor e. V.
Hollenworther Straße 35A
21745 Hemmoor
Tel.: 04771-2990
Fax: 04771-642990
e-mail: juergen.hinck@t-online.de

Hooksiel (Außenhafen)

Niedersächsisches Hafenamt
Jade-Weser
Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-4800-0
Fax: 04421-4800-599
e-mail: schiffsanmeldung@nhajw.niedersachsen.de

Hooksiel (Innerer Hafen)

Gemeinde Wangerland
Helmsteder Straße 1
26434 Wangerland-Hohenkirchen
Tel.: 04463-989-0
Fax: 04463-989-150
e-mail: gemeinde@wangerland-online.de

Horumersiel

Gemeinde Wangerland
Helmsteder Straße 1
26434 Wangerland-Hohenkirchen
Tel.: 04463-989-0
Fax: 04463-989-150
e-mail: gemeinde@wangerland-online.de

Juist

Gemeindeverwaltung Juist
Postfach
26571 Juist
Tel.: 04935-809-0

Langoog

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Langoog
Außenstelle Norden
26465 Langoog
Tel.: 04972-301
Fax: 04972-9199-20

Leer

Stadtwerke Leer GmbH
Schleusenweg 16
26789 Leer
Tel.: 0491-92770-0
Fax: 0491-92770-10
e-mail: info@stadtwerke-leer.de

Neßmersiel

Hafenzweckverband
Neßmersiel
Osterdeicher Weg 143
26553 Neßmersiel
Tel.: 04933-1852

Neuharlingersiel

Zweckverband zur Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
Hartwader Straße 17a
26427 Esens
Tel.: 04971-2235

Neuhaus/Oste

Gemeinde Neuhaus/Oste
Bahnhofstraße 13
21785 Neuhaus/Oste
Tel.: 04752-201

Norddeich

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Norddeich
Hafenstraße 2
26506 Norden-Norddeich
Tel.: 04931-9888-14
Fax: 04931-81447
e-mail: poststelle2@nhaed.niedersachsen.de

Nordenham (Kronos – Titan)

Kronos-Titan GmbH & Co. OHG
Zweigwerk Nordenham-Blexen
Titanstraße
26954 Nordenham

Tel.: 04731-366-0
Fax: 04731-366-113
e-mail: kronos-nordenham@nli-usa.com

Nordenham (Metaleurop)

Metaleurop Weser GmbH
Johannastraße 2
26954 Nordenham
Tel.: 04731-361-1

Nordenham (Norddeutsche Seekabelwerke)

Norddeutsche Seekabelwerke GmbH &
Co. KG
Kabelstraße 9 – 11
26954 Nordenham
Tel.: 04731-82-0
Fax: 04731-82-1301

Nordenham (Rhenus – Midgard)

Rhenus-Midgard AG & Co. KG
Midgardstraße 50
26954 Nordenham
Tel.: 04731-81-0
Fax: 04731-81-258
e-mail: info-nordenham@midgard.de

Nordenham (W. Stührenberg)

Wilhelm Stührenberg GmbH
Werftstraße 18
26954 Nordenham
Tel.: 04731-96900
Fax: 04731-3010
e-mail: stuehrenberg-transporte@t-online.de

Nordenham - Blexen

Pusback und Morgenstern Petrotank
Neutrale Tanklager GmbH & Co. KG
Am Deich
26954 Nordenham-Blexen
Tel.: 04731-31330
Fax: 04731-39545
e-mail: tl.blexen@gmx.de

Nordenham-Blexen

Anleger der Rhenus-Midgard AG & Co. KG
Midgardstraße 50
26944 Nordenham
Tel.: 04731-81-0
Fax: 04731-88564
e-mail: info.nordenham@midgard.de

Norderney

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Norderney
Außenstelle Norden
26548 Norderney
Tel.: 04932-9257-41
Fax: 04932-9257-48

Oldenburg

Hafenverwaltung
Stau 117
26122 Oldenburg
Tel.: 0441-235-3073
0441-235-2806
Fax: 0441-235-3110
e-mail: wirtschaftsfoerderung@stadt-oldenburg.de

Papenburg

Stadt Hafenamt
Seeschleuse
26871 Papenburg
Tel.: 04961-9467-0
Fax: 04961-9467-20
e-mail: hafen@papenburg.de

Spieka - Neufeld

Gemeinde Nordholz
Feuerweg 9
27637 Nordholz
Tel.: 04741-9799-0
Fax: 04741-9799-26
e-mail: gemeinde@nordholz.de

Spiekeroog

Nordseebad Spiekeroog GmbH
Kurverwaltung und Schifffahrt
Noorderpad 25
26474 Spiekeroog
Tel.: 04976-9193-0
Fax: 04976-9193-47

Stade

Stadtwerke
Hansestraße 18
21682 Stade
Tel.: 04141-404-117
Fax: 04141-404-174

Varel

Hafenzweckverband
Vareler Hafen
Windallee 4
26316 Varel
Tel.: 04451-126-107
Fax: 04451-126-230
e-mail: hauptamt@varel.de

Wangerooge

Niedersächsisches Hafenamt
Ems-Dollart
Schiffsmeldestelle Wangerooge
Friedrich-August-Straße 24b
26486 Wangerooge
Tel.: 04469-630
Fax: 04469-945775

Wilhelmshaven (komm. Hafenteil)

Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH
Hafenbetrieb
Luisenstraße 8
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-291-0
Fax: 04421-291-262
e-mail: hafenkapitaen@sww-gmbh.de

Wilhelmshaven

(Land, incl. Nds-Brücke und Anlage der INEUS)
Niedersächsisches Hafenamt
Jade-Weser
Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-4800-0
Fax: 04421-4800-599
e-mail: schiffsanmeldung@nhajw.niedersachsen.de

Wilhelmshaven (Nord-West Ölleitung GmbH)

Nordwest Ölleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-62-0
Fax: 04421-62381
e-mail: nwo@nwowhv.de

Wilhelmshaven (Wilhelmshavener Raffinerie GmbH)

Wilhelmshavener Raffinerie GmbH
Raffineriestraße 1
26384 Wilhelmshaven
Tel.: 04421-509-0
Fax: 04421-509-100
e-mail: wrginfo@wrg-whv.de

Wischhafen

Hafenmeister
Volker von Bergen
Hafenstraße 1
21737 Wischhafen
Tel.: 04770-7179
Fax: 04770-7170

Wremen

Hafenmeister
Manfred Friedhoff
27638 Wremen
Tel.: 04705-323
Fax: 04705-715
e-mail: info@krabben-friedhoff.de

Nordrhein – Westfalen

Hafenbehörde für die Häfen der Duisburger Hafen AG
Alte Ruhrorter Straße 42 – 52
47119 Duisburg
Tel.: 0203 - 803 - 202
Fax: 0203 - 803 - 232
e-mail: hs@duisport.de

Schleswig – Holstein**Brunsbüttel**

Amt für ländliche Räume Husum
– Hafenbehörde –
Am Außenhafen
25813 Husum
Fax: 04841 - 661321

Burgstaaken

Stadt Fehmarn –
– Hafenbehörde –
Am Markt 1
23769 Fehmarn/Burg
Fax: 04371 - 506211

Büsum

Amt für ländliche Räume Husum
- Hafenamt Büsum -
Am Fischereihafen 7
25761 Büsum
Fax: 04834 - 936383

Dagebüll

Hafengesellschaft Dagebüll

Haffdeich 2
25899 Dagebüll
Fax: 04667 - 951133

Eckernförde

Stadtwerke Eckernförde GmbH
Bornbrook 1
24340 Eckernförde
Fax: 04351 - 905199

Elmshorn

Stadt Elmshorn
- Hafenbehörde -
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn
Fax: 04121 - 22384

Flensburg

Hafen GmbH
Norderhofenden 18
24937 Flensburg
Fax: 0461- 4871974

Friedrichskoog

Amt für ländliche Räume Husum
- Hafenamt Friedrichskoog -
Am Hafen 6
25718 Friedrichskoog
Fax: 04854 - 390

Friedrichstadt

Amt für ländliche Räume Husum
- Hafenamt Friedrichstadt -
Deichstraße 1
25840 Friedrichstadt
Fax: 04881 - 9172

Geesthacht

Stadt Geesthacht
- Hafenbehörde -
Markt 17
21502 Geesthacht
Fax: 04152 - 13266

Gelting

Amt Gelting
- Hafenbehörde -
Süderholm 62
24395 Gelting
Fax: 04643 - 183250

Glückstadt

Amt für ländliche Räume Husum
-Hafenamt Glückstadt -
An der Dockschleuse
25348 Glückstadt
Fax: 04124 - 916018

Heikendorf

Gemeinde Heikendorf
- Hafenmeister -
Strandweg 18
24226 Heikendorf
Fax: 0431 - 2399764

Heiligenhafen

Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG

Am Jachthafen 4 a
23774 Heiligenhafen
Fax: 04362 - 503422

Hohenhörn - Nord

Amt KLG Albersdorf
- Hafenbehörde -
Bahnhofstr. 23
25767 Albersdorf
Fax: 04835 - 979797

Helgoland

Gemeinde Helgoland
- Hafenbehörde -
Gemeindeverwaltung
27498 Helgoland
Fax: 04725 - 80852

Husum

Amt für ländliche Räume Husum
- Hafenamt Husum -
Am Außenhafen
25813 Husum
Fax: 04841 - 661321

Itzehoe

Stadt Itzehoe
-Hafenbehörde -
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe
Fax: 04821 - 603321

Kappeln

Stadt Kappeln
- Hafenbehörde -
Reeperbahn 2
24376 Kappeln
Fax: 04642 - 18328

Kiel

Landeshauptstadt Kiel
- Hafen- und Seemannsamt -
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
Fax: 0431 - 94477

Laboe

Gemeinde Laboe
- Hafenbehörde -
Reventloustraße 20
24235 Laboe
Fax: 04343 - 1628

Langballigau

Kreisverkehrsbetriebe
St. Jürgener – Straße 57
24837 Schleswig
Fax: 04621 - 959110

Lauenburg

Stadt Lauenburg / Elbe
- Hafenbehörde -
Amtsplatz 6
21481 Lauenburg
Fax: 04152 - 805395

List

Gemeinde List
- Hafenbehörde -
Landwehrdeich 3
25992 List
Fax: 04651 - 871398

Lübeck

Hansestadt Lübeck
- Hafen- und Seemannsamt -
Schüsselbuden 16
23552 Lübeck
Fax: 0451 - 1225924

Maasholm

Amt Gelting
- Hafenbehörde -
Süderholm 62
24395 Gelting
Fax: 04643 - 183250

Mölln

Stadt Mölln
- Hafenbehörde -
Wasserkrüger Weg 16
23873 Mölln
Fax: 04542 - 8009332

Neustadt

Stadt Neustadt i. H.
- Hafenbehörde -
Am Markt 1
23730 Neustadt i. H.
Fax: 04561 - 619328

Niendorf

Gemeinde Timmendorfer Strand
- Hafenverwaltung -
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Fax: 04503 - 807211

Orth

Stadt Fehmarn
- Hafenbehörde -
Am Markt 1
23769 Fehmarn/Burg
Fax: 04372 - 1282

Pellworm

Amt Pellworm
- Hafenbehörde -
Uthlandstraße 1
25849 Pellworm
Fax: 04844 - 18911

Pinneberg

Stadt Pinneberg
-Hafenbehörde -
Bismarckstraße 8
25410 Pinneberg
Fax: 04102 - 211444

Puttgarden

Amt Fehmarn
- Hafenbehörde -

Bahnhofstraße 5
23769 Burg auf Fehmarn
Fax: 04372 - 50850

Rendsburg (Stadthafen)

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Kieler Straße 11
24768 Rendsburg
Fax: 04331 - 136662

Rendsburg (Kreishafen)

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Hafenbehörde -
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Fax: 04331 - 202295

Schleswig

Stadtwerke
Poststraße 8
24837 Schleswig
Fax: 04621 - 801459

Schlüttsiel

Amt Pellworm
Uthlandstraße 1
25849 Pellworm
Fax: 04844 - 18911

Steenodde

Amt Amrum
- Hafenbehörde -
Strunwai 5
25946 Nebel/Amrum
Fax: 04682 - 941114

Strande

Amt Dänischenhagen
- Hafenbehörde -
Sturenhagener Weg 14
24229 Dänischenhagen
Fax: 04349 - 80925

Strucklahnungshörn

Amt Nordstrand
- Hafenbehörde -
Schulweg 4
25845 Nordstrand
Fax: 04842 - 900990

Süderhafen

Amt Nordstrand
- Hafenbehörde -
Schulweg 4
25845 Nordstrand
Fax: 04842 - 900990

Uetersen

Stadt Uetersen
- Hafenbehörde -
Wassermühlenstr. 7
25436 Uetersen
Fax: 04122 - 714288

Tönning

Amt für ländliche Räume Husum

Hafenamt Tönning -
Am Eiderdeich 8
25832 Tönning
Fax: 04861 - 1400

Wedel

Stadt Wedel
- Hafenbehörde -
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
Fax: 04103 - 707300

Wittdün

Amt Amrum
- Hafenbehörde -
Strunwai 5
25946 Nebel/Amrum
Fax: 04682 - 941114

Wyk

Stadt Wyk auf Föhr
- Hafenbehörde -
Hafenstraße 2
25938 Wyk auf Föhr
Fax: 04681 - 5004860

Häfen des Bundes**Brunsbüttel:**

Südkai Brunsbüttel
Außenbezirk Brunsbüttel (Abz. 1)
Hafenaufseher Südkai
25541 Brunsbüttel
Tel.: +49(0)4852-885 374

Helgoland:

Hafenmeister Helgoland
Südhafen
27498 Helgoland
Tel.: +49(0)4725-81593-583

Hörnum:

Hafenamt
25997 Hörnum
Tel.: +49(0)4651-881 027

Kiel:

Schutz- und Sicherheitshafen Holtenau
WSA Kiel - Holtenau
Außenbezirk Kiel - Holtenau (Abz. 2)
Hafenaufseher
Schleuseninsel 16
24159 Kiel
Tel.: +49(0)431-3603 125

Wittdün/Amrum:

WSA Tönning
Außenbezirk 1
25946 Wittdün/Amrum
Tel.: +49(0)4682-948500

(VkBl. 2004 S. 672)

Straßenbau

**Nr. 245 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 25/2004
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht
und Verdingungs-
wesen;
Vergabe und Ver-
tragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von
Verträgen**

S 12/70.10.00-01/57 Va 04
Bonn, 25. November 2004

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung
von Bauleistungen im Straßen- und Brücken-
bau;
- Wertung von Spekulationsangeboten**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
(ARS) Nr. 15/2003 vom 13.03.2003
- S 12/70.10.00-01/10 Va 03 –

Anlage: 1 BGH-Beschluss vom 18.05.2004 - X ZB 7/04

I.

Der BGH hat mit Beschluss vom 18.05.2004 - X ZB 7/04 - seine stringente Rechtsprechung zu § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A konsequent weitergeführt und im Ergebnis den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.11.2003 - Verg 53/03 - bestätigt.

Danach darf ein Angebot nur in der Wertung verbleiben, wenn jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert, vollständig und mit dem Betrag angegeben ist, der für die entsprechende Leistung beansprucht wird. Nur so kann nach Ansicht des BGH ein transparentes, gemäß § 97 Abs. 2 GWB auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren erreicht werden.

Angebote, bei denen Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegen, sind daher grundsätzlich von der Wertung auszuschließen, weil der Bieter bei einem solchen Angebot nicht die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistung angibt; dies widerspricht § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A.

II.

(1) Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich nach

dem jetzigen Unterabschnitt „Festlegungen aufgrund der formalen und rechnerischen Prüfung“ Nr. (17) bis (20) im Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“ des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (HVA B-StB)“ ab sofort folgende Prüfung und Wertung zusätzlich durchzuführen:

(2) Bei den für den Zuschlag in Frage kommenden Angeboten sind mit Hilfe des Preisspiegels und anhand von Erfahrungswerten die OZ (Positionen) mit überhöhten bzw. unteretzten Einheitspreisen festzustellen und im Vergabevermerk festzuhalten.

(3) Werden überhöhte bzw. unteretzte Einheitspreise festgestellt, hat die Vergabestelle nach § 24 VOB/A aufzuklären, ob diese Einheitspreise die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise vollständig und zutreffend enthalten oder ob Kostenanteile in andere OZ (Positionen) verlagert wurden. Hierzu hat die Vergabestelle von den betroffenen Bieter schriftlich eine schriftliche Aufklärung über die Kostenanteile der Einheitspreise und die Offenlegung der Preisermittlungsgrundlagen (Kalkulation) mit Terminsetzung zu verlangen. Soll eine mündliche Aufklärung durchgeführt werden, ist in der schriftlichen Einladung mit Terminsetzung der Hinweis aufzunehmen, die vollständigen Preisermittlungsunterlagen (Kalkulation), die vollumfänglich eingesehen werden soll, zum angegebenen Termin mitzubringen.

(4) Nur in Ausnahmefällen, wenn zweifelsfrei ohne weitere Aufklärung angenommen werden kann, dass bei überhöhten bzw. unteretzten Einheitspreisen die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise weder vollständig noch zutreffend sind oder Verschiebungen von Kostenanteilen vorliegen, darf eine Aufklärung unterbleiben. Dies ist im Vergabevermerk eingehend zu begründen.

In diesem Fall ist das Angebot des Bieters als unvollständig nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der weiteren Prüfung und Wertung auszuschließen.

(5) Hat ein Bieter mit dem Angebot Erklärungen zu den auffälligen OZ abgegeben, sind die Erklärungen nach den Regelungen in Nr. (6) und Nr. (7) zu prüfen und zu werten.

(6) Der Bieter hat die Preisermittlung für die benannten OZ (Positionen) objektiv aufzuklären und über die Kalkulation nachweisbar und im Detail offen zu legen, dass seine Einheitspreise die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise vollständig und zutreffend enthalten. Bleiben Zweifel an der Aufklärung des Bieters, gehen diese zu seinen Lasten.

Pauschale Behauptungen, wie z. B.:

- Einheitspreis ist sachgerecht kalkuliert,
- Einheitspreis wird bestätigt und ist auskömmlich,
- Wir stehen zum angebotenen Preis,
- Kalkulationsirrtum/Rechenfehler/Übertragungsfehler, Einheitspreis wird bestätigt,
- Angebot des Nachunternehmers,
- Positionsbezogener Preisnachlass,
- Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen, oder bloße Erwartungen, wie z. B.:
- Annahme eines trockenen Sommers,

genügen nicht, um damit für die betroffenen OZ (Positionen) die für die Leistung geforderten tatsächlichen Preise als vollständig und zutreffend nachzuweisen bzw. eine Mischkalkulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gegebenenfalls sind vom Bieter ergänzende Nachweise zu verlangen.

Die Erklärungen des Bieters sowie die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Kalkulation) sind im Vergabevermerk festzuhalten und von der Vergabestelle zu bewerten.

(7) Ergeben die Erklärungen des Bieters und die Kalkulation eindeutig und nachvollziehbar, dass die angebotenen Einheitspreise alle Kostenanteile vollständig wiedergeben (d. h. Mischkalkulation kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden), ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Kann der Bieter nicht eindeutig nachweisen, dass die Angabe seiner Einheitspreise vollständig und zutreffend ist, ist sein Angebot als unvollständig nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

(8) Angebote, die weiter in der Wertung verbleiben, sind im Hinblick auf das finanzielle Risiko bei der späteren Vertragsabwicklung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zusätzlich nach Nr. (46) ff im Abschnitt 2.4 des HVA B-StB zu prüfen und zu werten.

Bereits nach den o. a. Nrn. (2) bis (7) durchgeführte Prüfschritte brauchen dabei nicht wiederholt zu werden.

(9) Bis zur Bekanntgabe der nächsten Fortschreibung des HVA B-StB bitte ich in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Ziffer 10 folgende Textbausteine aufzunehmen:

„1. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A).

2. Nr. 3.1, Teil B, der anliegenden Bewerbungsbedingungen (Hauptangebote mit negativen Preisen werden von der Wertung ausgeschlossen) gilt nicht.“

III.

(1) Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Änderungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 7/04

vom

18. Mai 2004

in dem Vergabenachprüfungsverfahren

Nachschlagewerk :	ja
BGHZ :	ja
BGHR :	ja

GWB § 117 Abs. 2; VOB/A § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b, § 21 Nr. 1 Abs. 1

- Für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß der den Nachprüfungsantrag stellende Bieter schlüssig behauptet, welche vergaberechtlichen Vorschriften im Verlauf des Vergabeverfahrens verletzt worden sein sollen und er ohne die Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so daß der behauptete eingetretene oder drohende Schaden auf die Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften zurückzuführen ist.
- Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 Buchst. b VOB/A).

BGH, Beschl. v. 18. Mai 2004 – X ZB 7/04 – Kammergericht
Vergabekammer des Landes
Berlin

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, die Richter Prof. Dr. Jestaedt und Keukenschrijver, die Richter Ambrosius und den Richter Asendorf am 18. Mai 2004

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß der 1. Beschlußabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin vom 3. November 2003 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten, die der Beigeladenen im Beschwerdeverfahren entstanden sind.

Der Beschwerdewert wird auf 193.965,95 € festgesetzt.

Gründe:

I. Das Land Berlin hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die Lose 4 A und 4 B für den Bau des Autobahnzubringers Dresden BAB A 113 (neu) im offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Los 4 A betrifft die Herstellung von Stützwänden im Zuge des Einschnittes zwischen den Tunneln Altglienicke und Rudower Höhe (TRH 60), das Los 4 B betrifft die Herstellung einer Fuß- und Radwegbrücke im Zuge des Gerosteiges (TRH 20). Für die Ausschreibung wurde eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis zum Angebot nach Einheitspreisen erstellt. Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung sind nach Nr. 8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe Preis, Betriebs- und Folgekosten, technischer Wert und Gestaltung. In Teil C der Bewerbungsbedingungen ist unter Nummer 3 bestimmt, daß zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotes dem Auftraggeber die Kalkulation des Auftragnehmers unter Einschluß der Kalkulation der Nachunternehmer vor Zuschlagserteilung zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Die Antragstellerin hat sich an der Ausschreibung beteiligt. Nach dem Protokoll des Eröffnungstermins vom 11. Februar 2003 war ihr über einen Gesamtpreis von 3.879.318,98 € lautendes Angebot das preisgünstigste.

In ihrem Angebot hat die Antragstellerin zahlreiche Positionen des Leistungsverzeichnisses zu Einheitspreisen von 0,01 € angeboten. Daraufhin hat die Vergabestelle die Antragstellerin unter anderem aufgefordert, Aufklärung ihres Angebots zu den mit einem Einheitspreis von 0,01 € ausgepreisten Leistungen zu geben und zu erklären, mit welchen anderen Positionen des Angebots die Kosten dieser Positionen abgegolten werden sollen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2003 erläuterte die Antragstellerin ihr Angebot dahin, daß es auf der Basis eines Mischkalkulationsverfahrens erstellt worden sei, verwies auf das Formblatt EFB-Preis 1 B, das dem Angebot beilag, versicherte, daß das Angebot auskömmlich sei und benannte verschiedene andere Positionen, in denen die Preise für die mit 0,01 € ausgepreisten Leistungen berücksichtigt seien. Nachdem zwei Aufklärungsgespräche stattgefunden hatten, gab die Antragstellerin die aus dem Schreiben vom 20. März 2003 ersichtlichen weiteren Erklärungen ab. Nach Prüfung der Angebote wurde der Antragstellerin mitgeteilt, es sei beabsichtigt, den Zuschlag einem anderen Bieter zu erteilen, ihr Angebot werde nicht berücksichtigt, weil es nicht das wirtschaftlichste Angebot sei, der Nachunternehmeranteil 41,3 % betrage, Widersprüche in der Aufklärung zur Preisermittlung festgestellt worden seien und ihre Erklärungen nicht erkennen ließen, mit welchen Positionen die abgewerteten Positionen abgegolten würden; die Angemessenheit des Angebots habe anhand der eingereichten Preisermittlungsgrundlagen nicht aufgeklärt werden können; das Angebot werde nach § 24 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat gegen die Entscheidung der Vergabestelle das Nachprüfungsverfahren eingeleitet und geltend gemacht, die Nichtberücksichtigung ihres Angebots sei rechtswidrig, der Zuschlag müsse auf ihr Angebot erteilt werden, so daß ihr ein Schaden drohe. Sie hat dazu im wesentlichen vorgetragen, die Preisstellung in ihrem Angebot sei nicht zu beanstanden. Sie habe ein zulässiges Mischkalkulationsverfahren angewendet, nicht

dagegen Preise ohne technischen Zusammenhang auf- und abgewertet, um auf Mengenänderungen zu ihren Gunsten zu spekulieren. Selbst ein Spekulationsangebot habe nicht von vornherein ausgeschlossen werden dürfen. Auch im übrigen lägen keine Gründe vor, ihr Angebot bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen.

Das Land Berlin hat im wesentlichen geltend gemacht, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Das Angebot der Antragstellerin habe wegen fehlender Preisangaben und weil die in verschiedenen Positionen angebotenen Gegenstände statt mit der geforderten Typenangabe mit dem Zusatz „o. glw.“ versehen seien, nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A ausgeschlossen werden müssen. Die Preise von 0,01 € für die betreffenden Arbeiten des Leistungsverzeichnisses seien nicht an den Kosten der Einzelleistung orientiert. Im übrigen sei die Antragstellerin zu Recht wegen fehlender Eignung ausgeschlossen worden, weil sie ein Spekulationsangebot abgegeben habe, bei dem nach dem Mischkalkulationsverfahren ohne technischen Zusammenhang Positionen aufgewertet würden, bei denen die Antragstellerin Einfluß auf die Mengen habe, um so eine für sie günstige Abrechnung von nachträglichen Mehrleistungen bewirken zu können. Weiter habe sie Positionen aufgewertet, die zu Beginn der Baumaßnahmen ausgeführt und abgerechnet würden, um auf diese Weise eine unzulässige Kreditierung zu erlangen. Das Angebot der Antragstellerin sei schließlich auch aus weiteren Gründen zu Recht ausgeschlossen worden.

Die Beigeladene hat das Vorbringen des Landes Berlin ergänzt.

Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag für unzulässig gehalten, weil das Angebot wegen fehlender oder unvollständiger Preisangaben auszuschließen sei und der Antragstellerin deshalb kein Schaden entstehen könne; der Antrag sei jedenfalls unbegründet, weil die Antragstellerin wegen der spekulativen Auf- und Abpreisungen einzelner Positionen in ihrem Angebot als ungeeignet auszuschließen sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragstellerin, mit der sie ihren erstinstanzlichen Sachvortrag ergänzt und vertieft und – soweit im Verfahren vor dem erkennenden Senat noch zu bescheiden – beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Zuschlag auf kein anderes Angebot als dasjenige der Antragstellerin zu erteilen, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Angebote unter Einbeziehung des Angebots der Antragstellerin und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats neu zu werten.

Das Land Berlin vertieft und ergänzt sein erstinstanzliches Vorbringen und beantragt,

die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mit Beschluß vom 26. Februar 2004 hat das Kammergericht das Nachprüfungsverfahren dem Bundesgerichtshof vorgelegt. Es ist der Auffassung, ein Angebot sei nicht schon dann zwingend auszuschließen, wenn Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einem ersichtlich unzutreffenden, zu niedrigen Preis angeboten werden und der diese Positionen betreffende Preis in andere Positionen eingestellt sei. An dieser Entscheidung sieht sich das Kammergericht gehindert, weil das Oberlandesgericht Düsseldorf die Frage gegenteilig entschieden habe

(OLG Düsseldorf, Beschluß vom 26. November 2003 – Verg 53/03).

II. 1. Die Vorlage des Nachprüfungsverfahrens zur Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ist zulässig. Nach § 124 Abs. 2 Satz 1 GWB legt ein Oberlandesgericht, das über eine sofortige Beschwerde gegen eine Entscheidung der Vergabekammer zu befinden hat, die Sache dem Bundesgerichtshof vor, wenn es von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen will. Das ist der Fall, wenn das vorlegende Gericht als tragende Begründung seiner Entscheidung einen Rechtssatz zugrunde legen will, der mit einem die Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs tragenden Rechtssatz nicht übereinstimmt (vgl. BGHZ 154, 32, 35 f. m.w.N.).

Eine solche Divergenz liegt vor.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat seinem Beschluß vom 26. November 2003 – Verg 53/03 (veröffentlicht in ZfBR 2004, 298 ff.) den die Entscheidung tragenden und aus der Rechtsprechung des beschließenden Senats abgeleiteten Rechtssatz zugrunde gelegt, daß nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A Angebote, die den Anforderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht genügen, zwingend von der Wertung auszuschließen seien. Der Ausschlußgrund sei nicht erst dann gegeben, wenn das Angebot im Ergebnis mit den anderen abgegebenen Angeboten nicht verglichen werden könne. Zum Ausschluß des Angebots zwingt vielmehr bereits, daß Angaben und Erklärungen fehlten, die der Auftraggeber in seinen Ausschreibungsunterlagen zulässigerweise gefordert habe und infolge dessen als Umstände ausgewiesen seien, die für die Vergabeentscheidung relevant sein sollten. Zu den Erfordernissen eines wertbaren Angebots gehöre es deshalb auch, daß jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert vollständig und mit dem Betrag angegeben werde, der für die betreffende Leistung beansprucht werde. Daran fehle es, wenn einzelne Leistungen nicht mit ihren tatsächlichen Preisen angeboten würden, weil die Aufwendungen für die betreffende Leistungsposition bei anderen Kostenpositionen eingestellt worden seien.

Demgegenüber ist das vorlegende Oberlandesgericht der Auffassung, die Kalkulationsweise der Antragstellerin, einzelne Positionen im Vergleich zu den durchschnittlichen Positionspreisen anderer Bieter markant auf- oder abzapreisen, sei im öffentlichen Auftragswesen seit langem geläufig und vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Ein Bieter, der bei einzelnen Positionen einen Einheitspreis von 0,01 € einsetze, gebe seine Preise vollständig an, auch wenn er gleichsam zum „betriebswirtschaftlichen Ausgleich“ andere Positionen deutlich höher kalkuliere. Wer auf diese Weise kalkuliere, nehme lediglich im Wege von betriebswirtschaftlich motivierten kalkulatorischen Rechenoperationen eine angebotsbezogene Umgruppierung verschiedener jeweils unselbständiger Kalkulationsposten innerhalb des Gesamtangebots vor. Das könne ihm wettbewerbs- und vergaberechtlich auch unter Berücksichtigung der wohlverstandenen und berechtigten Interessen der Auftraggeberseite nicht verwehrt werden; die Angebotskalkulation berühre den Kernbereich unternehmerischen Handelns im Wettbewerb. Angebote mit sogenannten spekulativen „Auf- und Abpreisen“ seien daher nicht gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz

3 i.V.m. § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A ohne sachliche Prüfung von der Wertung auszuschließen.

Mit diesen Erwägungen will das vorlegende Oberlandesgericht seiner Entscheidung einen Rechtssatz zugrunde legen, der von den tragenden Erwägungen der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf abweichen will. Für diesen Fall ist durch § 124 Abs. 2 Satz 1 GWB die Vorlage an den Bundesgerichtshof zwingend vorgeschrieben.

2. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig. Sie ist frist- und formgerecht eingelegt worden (§ 117 GWB) und enthält nicht nur die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird (§ 117 Abs. 2 Satz 1 GWB), sondern auch die erforderlichen Angaben zu den Tatsachen und Beweismitteln, auf die sich die Beschwerde stützt (§ 117 Abs. 2 Satz 2 GWB). Soweit der Antragsgegner meint, mit der Beschwerde hätten erneut alle Schriftstücke vorgelegt werden müssen, die bereits im Vergabenachprüfungsverfahren vorgelegt worden oder durch Beiziehung der Akten der Vergabestelle Gegenstand des Verfahrens vor der Vergabekammer gewesen sind, findet diese Auffassung in den Regelungen des § 117 GWB keine Stütze.

3. Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 1 GWB ist der Nachprüfungsantrag zulässig, wenn ein Unternehmen ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB geltend macht. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn mit dem Nachprüfungsantrag eine Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften schlüssig vorgetragen wird. Darüber hinaus ist gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GWB erforderlich, daß mit dem Nachprüfungsantrag auch dargelegt wird, daß dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dieser Zulässigkeitsvoraussetzung des Nachprüfungsantrags ist jedoch bereits dann genügt, wenn mit dem Antrag schlüssig vorgetragen wird, daß dem Antragsteller infolge der behaupteten Rechtsverletzung ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht; nicht erforderlich ist, daß bereits festgestellt werden kann, daß der behauptete Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften tatsächlich vorliegt und den behaupteten Schaden ausgelöst hat oder auszulösen droht, der Nachprüfungsantrag also in der Sache begründet ist. Einem Bieter, der auf die Ausschreibung hin ein Angebot abgegeben und damit sein Interesse an dem Auftrag bekundet hat, und im Nachprüfungsverfahren die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Auftraggebers, sein Angebot nicht als das beste Angebot zu bewerten, zur Überprüfung stellt, kann der Zugang zum Nachprüfungsverfahren daher nicht mit der Begründung verwehrt werden, sein Angebot sei aus anderen als mit dem Nachprüfungsantrag zur Überprüfung gestellten Gründen auszuschneiden gewesen, so daß ihm wegen der von ihm behaupteten Rechtswidrigkeit kein Schaden erwachsen sei oder drohe. Dem entspricht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 19.6.2003 – Rs C-249/01, zu 29., NZBau 2003, 509). Für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags ist daher erforderlich, aber auch ausreichend, daß der den Nachprüfungsantrag stellende Bieter schlüssig behauptet, daß und welche vergaberechtlichen Vorschriften im Verlauf des Vergabeverfahrens verletzt worden sein sollen und daß er ohne

die Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so daß der behauptete eingetretene oder drohende Schaden auf die Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften zurückzuführen ist. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor.

4. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Angebot der Antragstellerin ist nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

a) Der Bundesgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht entsprechen, weil ihnen geforderte Erklärungen fehlen, zwingend von der Vergabe auszuschließen sind (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A). Dem steht nicht entgegen, daß § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 als Sollvorschrift formuliert ist. Denn nach der Rechtsprechung des Senats ist der Ausschlußtatbestand nicht etwa erst dann gegeben, wenn das betreffende Angebot wegen fehlender Erklärungen im Ergebnis nicht mit den anderen abgegebenen Angeboten verglichen werden kann. Ein transparentes, gemäß § 97 Abs. 2 GWB auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren, wie es die VOB/A gewährleisten soll, ist nur zu erreichen, wenn in jeder sich aus den Verdingungsunterlagen ergebender Hinsicht und grundsätzlich ohne weiteres vergleichbare Angebote abgegeben werden. Damit ein Angebot gewertet werden kann, ist deshalb jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert vollständig und mit dem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht wird (Sen.Urt. v. 16.4.2002 – X ZR 67/00, NJW 2002, 2558; Urt. v. 7.1.2003 – X ZR 50/01, BGHZ 154, 32, 45 = VergabeR 2003, 558 m. Anm. Kus). Für in der Ausschreibung geforderte Einheitspreisangaben zu einzelnen Leistungspositionen gilt daher nichts anderes als für sonstige Erklärungen nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A. Werden in den Ausschreibungsunterlagen Erklärungen nicht nur zum Hersteller oder zum Fabrikat eines zu liefernden Bauteils gefordert, sondern sind auch Angaben zum Typ eines anzubietenden Produkts zu machen, dann kann das Fehlen der geforderten Angabe zum Typ eines Produkts nach der Rechtsprechung des Senats zur Gewährleistung der erforderlichen Vergleichbarkeit der Angebote nicht schon deshalb ohne weiteres als unerheblich betrachtet werden, weil es innerhalb der Produktpalette eines Fabrikats/Herstellers ein Modell gibt, das die in den Ausschreibungsunterlagen ansonsten verlangten Kriterien erfüllt (BGHZ 154, 32, 46). Ein Angebot, das die erforderlichen Erklärungen nicht enthält, ist daher regelmäßig nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

An der danach für die Berücksichtigung eines Angebots erforderlichen vollständigen und den Betrag, der für die betreffende Leistung beansprucht wird, benennenden Erklärung über den Preis fehlt es beim Angebot der Antragstellerin schon deshalb, weil dieses – wie die Antragstellerin im Verfahren nach § 24 VOB/A eingeräumt hat – auf einer Mischkalkulation beruht, bei der durch sogenanntes „Abpreisen“ bestimmter ausgeschriebener Leistungen auf einen Einheitspreis von 0,01 € und sogenanntes „Aufpreisen“ der Einheitspreise anderer angebotener Positionen Preise benannt werden, die die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise weder vollständig noch zutreffend wiedergeben. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich

für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A, sondern „versteckt“ die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistungen in der Gesamtheit seines Angebots. Ein solches Angebot widerspricht dem in § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A niedergelegten Grundsatz, weil es grundsätzlich ungeeignet ist, einer transparenten und alle Bieter gleichbehandelnden Vergabeentscheidung ohne weiteres zu Grunde gelegt zu werden. Deshalb sind Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ der vorliegenden Art auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung auszuschließen (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A).

b) Demgegenüber macht die Antragstellerin ohne Erfolg geltend, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beurteilung der Frage, ob zwischen Preis und Leistung ein „offenbares Mißverhältnis“ im Sinne des § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 VOB/A besteht, nicht auf einen Vergleich einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einem angemessenen „auskömmlichen“ Preis ankommt, sondern auf den Gesamtpreis des Angebots (BGH, Urt. v. 21.10.1976 – VII ZR 327/74, BauR 1977, 52, 53; vgl. auch Katzenberg in: Ingenstau/Korbion, VOB Kommentar, 15. Aufl., § 25 VOB/A Rdn. 14; Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 10. Aufl., § 25 Rdn. 41).

Die Frage, ob ein als Grundlage der Wertung der Angebote in einem transparenten und die Bieter gleichbehandelnden Verfahren geeignetes, weil § 5 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A genügendes Angebot vorliegt, ist von der Frage zu trennen, ob ein solches Angebot einen unangemessen hohen oder niedrigen Gesamtpreis beinhaltet. Das aus § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A abgeleitete Erfordernis, alle geforderten Erklärungen abzugeben und insbesondere jeden in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Preis so wie gefordert vollständig mit dem Betrag anzugeben, der für die betreffende Leistung beansprucht wird, dient nicht dem Zweck, unangemessen hohe oder niedrige Angebote aus der Wertung auszuschneiden, vielmehr soll sichergestellt werden, daß die Wirtschaftlichkeit des Angebots im Vergleich zu anderen Angeboten auf transparenter und alle Bieter gleichbehandelnder Grundlage festgestellt wird. Werden einzelne Leistungen infolge einer „auf-“ und „abpreisenden“ Mischkalkulation unrichtig ausgewiesen und damit die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Preise teilweise oder insgesamt nicht wie durch § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A geboten angegeben, ist es der Vergabestelle nicht möglich, die Wirtschaftlichkeit des Angebots im Vergleich zu anderen Angeboten zu bewerten.

Da ein sich an der Ausschreibung nach Einheitspreisen beteiligender Bieter gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A bei Meidung des Ausschlusses seines Angebots von der Wertung gehalten ist, die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise vollständig und zutreffend anzugeben, kommt es für die Frage, ob ein Angebot dieser Voraussetzung genügt, nicht auf die Frage an, aus welchen Gründen ein Bieter in seinem Angebot Einheitspreise für bestimmte Leistungspositionen auf andere Leistungspositionen verteilt und so die tatsächlich für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise nicht wie in der

Ausschreibung gefordert angibt. Maßgeblich ist, ob das Angebot die tatsächlich geforderten Einheitspreise für die jeweilige Leistungsposition ausweist, so daß die Vergabestelle auf transparenter und alle Bieter gleich behandelnder Grundlage regelmäßig ohne weiteres in die Wertung der Angebote eintreten kann. Für den Ausschluß eines Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A i.V.m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A ist daher unerheblich, ob es sich bei dem Angebot des Bieters um ein sogenanntes „Spekulationsangebot“ (vgl. dazu Thormann, BauR 2000, 953 ff.; Katzenberg, aaO, § 25 VOB/A Rdn. 44; Heiermann/Riedl/Rusam, aaO, § 25 Rdn. 154) handelt, mit dem der Bieter infolge einer Mischkalkulation durch „Aufpreisung“ bereits bei Beginn der Ausführung des Auftrags fälliger Leistungen überhöhte oder durch „Abpreisung“ verminderte Abschlagzahlungen auslösen und so eine Vorfinanzierung des Auftrags im Verhältnis zu anderen Angeboten eintreten lassen oder der Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecken will; unerheblich ist auch, wie sich die Wirtschaftlichkeit der zu vergleichenden Angebote unter Berücksichtigung des Umstandes darstellt, daß es bei Angeboten zu Einheitspreisen zu Mengenänderungen kommen kann und sich infolge der „Aufpreisung“ von Positionen des Leistungsverzeichnisses, bei denen eher mit Mengenerhöhungen zu rechnen ist, und infolge der „Abpreisung“ von Positionen, bei denen eher mit Mengenreduzierungen zu rechnen ist, erhebliche Verschiebungen des Gesamtpreises ergeben können. Ein Bieter, der in seinem Angebot Positionen des Leistungsverzeichnisses mit Preisen versieht, bei denen Teile des tatsächlich geforderten Entgelts nicht bei der jeweils ausgewiesenen Position erklärt werden, sondern in andere Positionen eingerechnet werden, ohne daß aus dem Angebot der tatsächlich geforderte Preis für die Leistung etwa infolge erläuternder Zusätze ersichtlich wird, gibt schon objektiv die geforderten Erklärungen nicht vollständig im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A ab, so daß sein Angebot als Grundlage eines transparenten und alle Bieter gleich behandelnden Wertung ungeeignet und daher nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A von der Wertung auszuschließen ist.

Das vorlegende Oberlandesgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend ausgeführt, daß es im Verantwortungsbereich des Bieters liegt, wie er seine Preise kalkuliert und zu welchen Preisen er welche Leistungen des Leistungsverzeichnisses anbietet. Die vergaberechtlichen Vorschriften enthalten keine Regelungen, nach denen die Vergabestelle gehalten wäre, die Preiskalkulation eines Bieters auf ihre Richtigkeit oder Angemessenheit zu überprüfen und zu bewerten. Grundlage der Wertung sind die von den Bietern nach Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Angebote. Enthalten diese Einheitspreise für die einzelnen ausgeschriebenen Leistungen, welche die für die jeweiligen Leistungen geforderten Preise ersichtlich nicht ausweisen, ist die Vergabestelle nicht gehalten, die Gründe zu ermitteln, die den Bieter veranlaßt haben, die tatsächlich geforderten Preise für die betreffenden Leistungspositionen nicht auszuweisen, sondern andere Preise anzugeben. Ist zweifelhaft, ob das Angebot die tatsächlich geforderten Preise für die jeweiligen Leistungspositionen ausweist, kann sich die Vergabestelle gemäß § 24 Nr. 1 VOB/A über die Angemessenheit der Preise unterrichten. Ergibt sich durch die Erklärungen des Bieters, daß die ausgewiesenen Preise

die von ihm für die Leistungen geforderten Preise vollständig wiedergeben, kann das Angebot nicht nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A ausgeschlossen werden. Ergibt die Aufklärung dagegen wie im Streitfall, daß die Preise für die ausgeschriebenen Leistungen nicht in der nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A erforderlichen Weise das tatsächlich für die Leistung geforderte Entgelt ausweisen, ist die Vergabestelle nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, welche Preise für welche Leistungen tatsächlich gefordert werden, um auf diese Weise die Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen. Vielmehr ist das Angebot gemäß § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A i.V.m. § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b VOB/A von der Wertung auszuschließen.

5. Der Inhalt des Angebots der Antragstellerin die umstrittenen Einheitspreisangaben betreffend steht fest, so daß die Sache zur Entscheidung reif ist. Eine mündliche Verhandlung hat der Senat nicht für erforderlich gehalten. Das von der Antragstellerin eingeleitete Nachprüfungsverfahren ist zwar zulässig, aus den dargelegten Gründen aber in der Sache unbegründet, so daß die sofortige Beschwerde zurückzuweisen ist.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 ZPO (vgl. BGHZ 146, 202, 217; zur Kostenentscheidung im Verhältnis zur Beigeladenen vgl. Sen.Beschl. v. 9.2.2004 – X ZB 44/03, Umdruck S. 21 zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 12 a Abs. 2 GKG.

Mellullis RiBGH Prof. Dr. Jestaedt ist Keukenschrijver
ortsabwesend und deshalb
an der Unterschrift gehindert.

Mellullis

RinBGH Ambrosius Asendorf
ist ortsabwesend und
deshalb an der Unter-
schrift gehindert.

Mellullis

(VkBli. 2004 S. 681)

Berichtigung

Nr. 246 Berichtigung zum Verkehrsblatt Heft 21, Nr. 205

Bei der Erstveröffentlichung wurde aufgrund eines technischen Fehlers das Zeichen 390 nicht farbig abgebildet. Wir veröffentlichen den Beitrag noch einmal und bitten das Versehen zu entschuldigen.

Einführung des Zeichens „Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG“

Bonn, den 13. Oktober 2004
S 32/36.42.39/23 Va 2004

Auf Grund der Regelung des § 1 Abs. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) sind auf Bundesautobahnen streckenbezogene Gebühren für schwere Nutzfahrzeuge zu erheben. Dies gilt für alle zur Bundesautobahn gewidmeten Straßenabschnitte, es sei denn, sie sind ausdrücklich durch die Regelungen des ABMG von der Mautpflicht ausgenommen.

In wenigen Ausnahmefällen ist die Widmung zur Bundesautobahn nicht durch die straßenverkehrsrechtliche Beschilderung (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO) zu erkennen. Damit dem Verkehrsteilnehmer auch in diesen Einzelfällen die Pflicht zur Entrichtung der Maut bewusst wird, ist die Einführung eines neuen Verkehrszeichens „Maut-Pflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG“ erforderlich, das in diesen Fällen den Beginn der mautpflichtigen Strecke kennzeichnet.

Nach Anhörung der für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich das nachstehend abgebildete Verkehrszeichen „Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG“, das die Nummer 390 erhält und später in § 42 Abs. 7 der StVO eingestellt werden soll, mit den bei der Anwendung des Zeichens zu beachtenden Maßgaben bekannt.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann



Zeichen 390

Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz – ABMG

- I. Das Zeichen ist beidseitig am Beginn der mautpflichtigen Strecke und zusätzlich ca. 750 m vor der letzten Ausfahrt vor Beginn der mautpflichtigen Strecke mit dem Zusatzschild 1004 unter Angabe der Entfernung bis zum Beginn der mautpflichtigen Strecke anzuordnen.

Die Anordnung an einmündenden oder kreuzenden Straßen kann zusätzlich mit der entsprechenden Rich-

tungsangabe durch Zusatzschild 1000 versehen werden. Das Zusatzschild 1004 gibt dann die Entfernung bis zum Entscheidungspunkt an.

- II. Zur besseren Orientierung bei der Annäherung an den Beginn einer mautpflichtigen Strecke kann das Zeichen in verkleinerter Form in den Pfeilen der Vorwegweiser Zeichen 438, 439 oder Zeichen 440, 449 eingefügt werden. Dabei richtet sich die Ausführung auch für Zeichen 440, 449 nach der VwV III zu Zeichen 438 Vorwegweiser und den RWB 2000, Nr. 5.11.8.

(VkBl. 2004 S. 686)